

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8^{tes} Stück vom Jahre 1860.

N^o. 37) Verordnung,

die polizeiliche Beaufsichtigung und den Gebrauch der transportablen Dampfmaschinen, sogen. Locomobilen betreffend;

vom 9ten Juni 1860.

Es ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß die wegen der transportablen Dampfmaschinen (Locomobilen) § 3 lit. b der Verordnung vom 13ten September 1849, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend (Seite 241 des Gesetz- und Verordnungsblattes desselben Jahres), enthaltene Vorschrift mißverstanden und so aufgefaßt worden ist, als sei der Gebrauch der Locomobilen innerhalb einer Entfernung von 100 Ellen bis zum nächsten bewohnten Gebäude oder öffentlichen Wege völlig verboten. Nun giebt zwar schon die Wortfassung jener Bestimmung an die Hand, daß die Inbetriebsetzung transportabler Dampfmaschinen innerhalb jener Entfernung nicht an sich ausgeschlossen, sondern nur von der vorgängigen Cognition und Genehmigung der Polizeibehörde abhängig sein soll. Um indeß in dieser Hinsicht allen Zweifeln zu begegnen und bei der mehr und mehr zunehmenden Bedeutung dieser Dampfapparate für die landwirthschaftliche Industrie den Gebrauch derselben so weit nöthig noch bestimmter zu regeln, findet das Ministerium des Innern Sich bewogen, hiermit unter Aufhebung der im zweiten Absatze § 3 lit. b der Verordnung vom 13ten September 1849 enthaltenen Bestimmung Folgendes zu verordnen:

§ 1. Auf Locomobilkessel, deren Festigkeit und Revision finden im Allgemeinen die Vorschriften Anwendung, welche wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Dampfessel überhaupt erlassen worden und theils in der Verordnung vom 13ten September 1849, theils in den zu deren Erläuterung und Milderung ergangenen Verordnungen vom 25ten Juni 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 294 fg.) und 1sten Mai 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 57 fg.) enthalten sind, jedoch finden nachstehende Modificationen Statt.

§ 2. Zur Belastung der Hebel der Sicherheitsventile ist die Anwendung Meggenhofer'scher Federwaagen gestattet, der Gebrauch gewöhnlicher Federwaagen bleibt verboten.



§ 3. Locomobilen, welche in einer Entfernung von 100 Ellen und weniger von einem bewohnten Gebäude und öffentlichen Wege in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen zur Abhaltung glühender Kohlenstücke in der Rauchbüchse unter dem Schornsteine mit einem ausreichend dichten Drahtnetze versehen sein.

§ 4. Für jedes Locomobil von zulässiger Beschaffenheit ist zur amtlichen Bestätigung der Diensttätigkeit desselben vor dessen erster Inbetriebsetzung von dem betreffenden technischen Beamten ein Certificat nach dem sub ○ beigefügten Formulare auszustellen. Dieses Certificat dient als Legitimation für jeden, der sich des Locomobils bedient und zu jedem an sich zulässigen und beziehentlich nach § 6 statthaftern Gebrauche des letzteren und muß daher von dem jeweiligen Benutzer des Locomobils zum Vorweis bereit gehalten werden.

§ 5. In Zeitabschnitten von längstens 2 zu 2 Jahren ist jedes Locomobil von dem betreffenden technischen Beamten zu revidiren. Eine wiederholte Festigkeitsprüfung findet nach Umständen, jedenfalls aber nach jeder am Kessel vorgenommenen Reparatur Statt. Der jeweilige Besitzer oder Benutzer des Locomobils ist verpflichtet, diese anderweite Festigkeitsprüfung nach einer solchen Reparatur bei der Ortspolizeiobrigkeit zu beantragen. Vor deren Erfolg darf das Locomobil nicht in Betrieb gesetzt werden. Auf dem Certificate sind die vorgenommenen Revisionen und Festigkeitsprüfungen von dem technischen Beamten jedesmal genau anzumerken.

§ 6. In landwirtschaftlichen Gehöften dürfen Locomobilen nur unter der Voraussetzung gangbar gemacht werden,

- 1) daß die Gebäude des Gehöftes mit harter Dachung versehen sind,
- 2) daß sich in einer Entfernung bis zu 25 Ellen vom Standorte des Locomobils kein brennbarer Stoff, als Heu, Stroh, trockener Dünger &c. befindet,
- 3) daß das Locomobil die § 3 angegebene Schutzvorrichtung hat und
- 4) daß das Wetter nicht stürmisch ist. Bei heftig wehendem, die glühenden Funken der Desse über 25 Ellen weit treibendem Winde ist der Gebrauch von Locomobilen in den Gehöften gänzlich verboten.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden nach Beschaffenheit des Falles mit den im § 13 der Verordnung vom 13ten September 1849 bestimmten Strafen geahndet.

Hiernach hat sich ein Jeder, den es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 9ten Juni 1860.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.





Certificat № 1.

für das Locomobil mit der Rev.-Nr. **1460** erkant von **Herrn Richard Hartmann in Chemnitz im Jahre . . .** und geprüft für **4** Atmosph. Dampfspannung am
18 . . in dem Etabliſſement des Herrn Richard Hartmann zu Chemnitz.

Dasselbe ergab sich bei vorerwähnter Prüfung und der damit verbundenen Revision von zulässiger und diensttüchtiger Beschaffenheit, so daß dessen Benutzung, nach Maassgabe der für Locomobilen ergangenen Nachtragsverordnung vom 9ten Juni 1860 für die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel, in Betrieb gesetzt werden kann.

Für das Locomobil mit der Rev.-Nr. **1460** hat die **Kupferne** Feuerbüchse

. . . Zoll Breite, . . Zoll Länge, . . Zoll Höhe,
 der Langessel von Eisenblech

. . . Fuß Durchmesser, . . Fuß Länge, . . Linien Blechdicke,

ferner . . . **eiserne** Flammenröhren von . . Zoll Länge, . . Zoll Durchmesser.

Armirt ist dasselbe mit

1) zwei Sicherheitsventilen von . . Linien Durchmesser der Druckfläche, mit der Hebelüberziehung . . Zoll

Zoll und belastet mit

2) einem Wasserstandsglase und drei Probirhähnen,

3) einem Manometer nach

Wer ein Locomobil bleibend oder vorübergehend zur Benutzung aufstellt, hat dieß dem zuständigen Gerichtsamte und dem technischen Beamten des Bezirks anzuzeigen.

Chemnitz, den 186

Der technische Beamte.

N. N.

Revidirt und geprüft für **4** Atmosphären und in diensttüchtiger Beschaffenheit gefunden.

Mittergut

N. N.

Revidirt und geprüft

Revidirt

Revidirt

Revidirt



№ 38) Verordnung, die Schurfarbeiten bei dem Regalbergbaue betreffend;

vom 13ten Juni 1860.

Um die mit den bergmännischen Schurfarbeiten verbundenen Unzuträglichkeiten für die Grundbesitzer möglichst zu vermindern, verordnen die unterzeichneten Ministerien, wie folgt:

§ 1. Da die Bergämter in vielen Fällen, namentlich wenn in größerer Entfernung von ihrem Sitze Schurfarbeiten vorgenommen werden, nicht im Stande sind, die ihnen durch § 38 des Gesetzes über den Regalbergbau vom 22sten Mai 1851 und § 24 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 16ten December 1851 übertragene Aufsicht in ausreichender Maasse zu führen, so wird denselben hierdurch nachgelassen, zu der Besorgung derjenigen Geschäfte, welche zu der technischen Beaufsichtigung der Schurfarbeiten gehören, geeignete Personen auch außerhalb ihres Mittels gegen Vergütung mit entsprechendem Auftrage dergestalt zu versehen, daß deren Anordnungen, wie denen des Bergamtes selbst, von den Schürfern Folge zu leisten ist.

§ 2. Zugleich werden die Ortspolizeibehörden, unter Bezugnahme auf die Verordnung der unterzeichneten Ministerien vom 8ten Mai 1856, einige Bestimmungen über die polizeiliche Competenz der Bergämter betreffend, darauf aufmerksam gemacht, daß die polizeiliche Beaufsichtigung der Schurfarbeiten auch mit zu ihren amtlichen Obliegenheiten gehört. Sie haben sich daher derselben forthin ebenfalls zu unterziehen und gegen wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten ohne Weiteres einzuschreiten oder dieselben, falls technische Rücksichten einschlagen, unverzüglich den Bergämtern zur Abstellung mitzutheilen.

§ 3. Damit die Polizeibehörden Dem gehörig zu entsprechen vermögen, sind ihnen die bergamtlichen Schurfscheine vor Beginn der Schurfarbeiten von den Schürfern vorzuzeigen. Daß dieß geschehen, ist von Ersteren darauf zu bemerken. Die Schürfer sind zu Beobachtung dieser Vorschrift durch eine, den bergamtlichen Schurfscheinen zu inserirende Bemerkung anzuweisen und haben, wenn sie diese Vorschrift nicht befolgen, eine Ordnungsstrafe von Zwei bis Fünf Thalern zu gewärtigen.

§ 4. Für den Zweck der Beaufsichtigung des Schürfens und um zugleich Demjenigen zu genügen, was hinsichtlich der Auswahl der Dertlichkeit der Schurfarbeiten im Abschnitte III. Capitel I. des oben angezogenen Gesetzes bestimmt ist, haben die Schurfunternehmer die Punkte im Schurffelde, an welchen sie wirkliche Schurfarbeiten vorzunehmen beabsichtigen, dem Bergamte speciell zu bezeichnen, worauf über die Unbedenklichkeit des Schürfens an den bezeichneten Stellen, unter Gehör des Grundeigenthümers und Vernehmung mit der Ortspolizeibehörde, Erörterungen anzustellen und die Schurfpunkte dann in den Schurfscheinen einzeln anzugeben sind.

§ 5. Unerwartet der im § 4 erwähnten Angabe der einzelnen Schurfpunkte auf dem Schurfscheine kann auf Ansuchen des Schurfunternehmers, um demselben die aus §§ 33 und 47 des angezogenen Gesetzes hervorgehenden Vorrechte zu sichern, die Ausstellung des Schurfscheins rücksichtlich des ganzen Schurffeldes erfolgen; es darf aber auf fremdem Grund und Boden nicht eher wirklich eingeschlagen werden, als nachdem die betreffenden Schurfpunkte auf dem Schurfscheine, beziehentlich nachträglich angegeben oder in einem bergamtlichen Nachtrage zu dem Schurfscheine verzeichnet worden sind.

Für dergleichen nachträgliche Verzeichnung der Schurfpunkte auf oder bei dem Schurfscheine, einschließlich des Eintragens in das Schurfbuch, ist eine besondere Gebühr von 10 Kreuzgroßchen zur bergamtlichen Gebührencasse zu entrichten.

Der so vervollständigte Schurfschein ist dem Grundeigentümer vorzuzeigen. (§ 29 des Gesetzes vom 22sten Mai 1851)

Wer, bevor dieß geschehen, auf fremdem Grund und Boden mit Schurfarbeiten beginnt, verfällt in eine Geldstrafe von Zwei bis Fünf Thalern. (§ 25 der Ausführungsverordnung vom 16ten December 1851 zum Gesetze über den Regalbergbau)

Hiernach haben sich die genannten Behörden und alle Schurfunternehmer zu achten.

Für die Schurfscheine dient das nachstehende Schema S zum Anhalten.

Dresden, am 13ten Juni 1860.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Beust.

Frhr. v. Friesen.

Neubert.

S

Schurfschein.

Auf Ansuchen ist
dem N. N.

ein Schurffeld von □ Rahtern zugetheilt worden. Dasselbe wird begrenzt durch folgende gerade Linien:

Vermöge gegenwärtigen

Schurfscheins

wird ernanntem N. N. gestattet, innerhalb dieses Schurffeldes von der Oberfläche aus nach metallischen Mineralien zu schürfen.

Die Schurfarbeiten dürfen jedoch nicht eher begonnen werden, als nachdem

- 1) die Punkte, an denen dieselben betrieben werden sollen, auf Grund der vom Schürfer gemachten Angabe und der hierüber weiter angestellten Erörterung, durch bergamtliche Verlautbarung auf gegenwärtigem Schurfscheine, bez. einem bergamtlichen Nachtrage dazu, verzeichnet worden sind und nachdem der so vervollständigte Schurfschein



- 2) der Ortspolizeibehörde vorgezeigt und von dieser, daß dieß geschehen, darauf bescheinigt, nicht minder
- 3) dem Eigenthümer des Grund und Bodens, auf welchem eingeschlagen werden soll, vorgezeigt worden ist.

Wer das unter 2 und 3 angeordnete Vorzeigen vor dem Beginne der Schurfarbeiten unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von Zwei bis Fünf Thalern.

Im Uebrigen wird noch besonders auf die nachstehend abgedruckten Vorschriften zur genaueren Nachachtung hingewiesen.

Gegenwärtiger Schurfschein ist von heute an auf ein halbes Jahr gültig.

. am

Königlich Sächsisches Bergamt daselbst.

(Wörtlich abzudrucken sind: §§ 36, 38, 39, 40, 41, 42 und 43 des Gesetzes vom 22ten Mai 1851 und die Verordnung vom 13ten Juni 1860.)

№ 39) Verordnung,

die Prüfungen für das Militärriechteramt betreffend;

vom 29ten Mai 1860.

Nachdem mit Rücksicht auf die durch die Verordnung vom 16ten November 1859 hinsichtlich der Prüfungen für die juristische Praxis und das Richteramt getroffenen Bestimmungen für nöthig befunden worden, in Beziehung auf die Prüfungen für die Verleihung eines selbstständigen Militärriechteramtes ebenfalls veränderte, den Vorschriften der gedachten Verordnung thunlichst sich anschließende Anordnungen zu treffen, so wird mit Allerhöchster Genehmigung hierüber Folgendes andurch festgesetzt:

§ 1. Die Prüfungen für die Verleihung eines selbstständigen Militärriechteramtes finden im Wesentlichen nach Maaßgabe der Vorschriften in §§ 13, 14 der Verordnung, die Prüfungen für die juristische Praxis und das Richteramt betreffend, vom 16ten November 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 342 fg.) Statt; es sind jedoch die im § 13 unter 2 erwähnten Criminalacten von dem Oberkriegsgerichte auszuwählen, auch die von dem Candidaten gefertigten Arbeiten, und zwar sowohl die aus den unter 2, als auch die aus den unter 1 und 3 gedachten Acten, bei dieser Behörde einzureichen, von letzterer aber die Arbeiten unter 1 und 3, nach Befinden, nach deren vorgängiger Durchsicht, alsbald an das Justizministerium behufs der Prüfung durch die nach § 1 der bezogenen Verordnung bestellte Commission abzugeben.

§ 2. Dagegen unterliegt die aus den Criminalacten gefertigte Probefchrift zuvörderst der collegialischen Prüfung des Oberkriegsgerichts, nach dessen Erfolg sie von demselben mit seinem Erachten über den Befund an das Kriegsministerium abgegeben wird.

Von letzterem gelangt dieselbe sodann durch das Justizministerium ebenfalls an die im vorstehenden Paragraphen gedachte Prüfungscommission.

Die Commission verschreitet hierauf zur Prüfung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten. An der Berathung, welche darüber auf den Vortrag eines Mitgliedes stattfindet, ebenso wie an der, nach Befinden, darauf eintretenden mündlichen Prüfung (§ 14 der angezogenen Verordnung) hat allezeit ein dazu abzuordnendes Mitglied des Oberkriegsgerichts mit Stimmrecht Theil zu nehmen.

§ 3. Ist von dem Oberkriegsgerichte die Criminalprobefchrift nicht für ungenügend erachtet worden, so kann die Zulassung zur mündlichen Prüfung nur dann versagt werden, wenn die Probearbeiten zu 1 und 3 für nicht befriedigend befunden worden sind.

Andererseits kann von der Commission die Zulassung selbst dann beschlossen werden, wenn auch das Oberkriegsgericht die Criminalprobefchrift für ungenügend erklärt hat.

Uebrigens ist die Commission bei der Beschlussfassung über das Gesamtergebniß der Prüfung an das Erachten des Oberkriegsgerichts (vergl. § 2 Abs. 1) nicht gebunden.

§ 4. Auch wenn die Besetzung einer bestimmten Militärriechterstelle nicht in Frage steht, kann zu der Prüfung für ein selbstständiges Militärriechteramt im Allgemeinen nach dem durch das Oberkriegsgericht einzuholenden gemeinschaftlichen Beschlusse der Ministerien der Justiz und des Kriegs eine beschränkte Anzahl solcher Candidaten auf ihr Ansuchen zugelassen werden, welche die Prüfung für die juristische Praxis bestanden und seitdem noch einige Jahre in derselben gearbeitet haben.

§ 5. Was in §§ 15 und 16 der Verordnung vom 16ten November 1859 bestimmt ist, findet bezüglich der Prüfungen für ein selbstständiges Militärriechteramt ebenfalls Anwendung.

§ 6. Die § 1 fg. gegenwärtiger Verordnung gedachten Prüfungen werden nicht erfordert, wenn der Candidat bereits die nach § 13 verb. §§ 1 und 2 der im vorigen Paragraphen angezogenen Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat und solche befriedigend ausgefallen sind.

Ebenso ist aber auch derjenige, welcher die Prüfungen für das Militärriechteramt in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in befriedigender Weise bestanden hat, zum Behufe der Erlangung eines selbstständigen Civilriechteramtes einer nochmaligen Prüfung im Sinne von § 13 fg. der Verordnung vom 16ten November 1859 nicht unterworfen.

Dresden, den 29sten Mai 1860.

Die Ministerien des Kriegs und der Justiz.

v. Rabenhorst.

Dr. v. Behr.

Geßelmann.

№ 40) Verordnung,

die Anlegung einer fernerweiten Zweigbahn der Chemnitz-Niederwürschnitzer Eisenbahn betreffend ;

vom 25ten Juni 1860.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 2ten December 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 412 fg.) wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß die Bestimmungen in §§ 1 und 2 dieser Verordnung auch auf die fernerweite Zweigbahn, welche von der Chemnitz-Niederwürschnitzer Eisenbahngesellschaft von der Chemnitz-Niederwürschnitzer Eisenbahn nach den Kohenschächten Gottes Segen und Neu-Fundgrube nach Maafgabe des genehmigten Detailplans geführt werden soll, Anwendung zu leiden haben und daß diese Zweigbahn die

Flur Lugau

berührt.

Dresden, den 25ten Juni 1860.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 41) Bekanntmachung,

die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig, den Verpflegungsaufwand für die Zöglinge derselben und die subsidiarischen Leistungen der Gemeinden für die darin aufgenommenen Armen betreffend ;

vom 30ten Juni 1860.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bringt über die Erfordernisse zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig und, in Gemäßheit des Gesetzes vom 23ten Februar 1843, über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung der in dieselben aufgenommenen Zöglinge beizutragen, hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

I. Die beiden Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig sind Bildungs- und Erziehungsanstalten für taubstumme Kinder, welche so weit mit geistigen Anlagen begabt sind, daß sie voraussichtlich einen solchen Grad geistiger Bildung erlangen können, um nach ihrer Entlassung aus der Anstalt der menschlichen Gesellschaft als verständige, wohlherzogene, christlich fromme und nützliche Glieder zurückgegeben zu werden.

II. Alle Gesuche um Aufnahme taubstummer Kinder in eine Taubstummenanstalt sind von den dabei betheiligten Personen nie unmittelbar bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzubringen, sondern zunächst bei der Ortsobrigkeit (Gerichtsamt oder Stadtrath), in deren Bezirke sich ein solches Kind befindet, welche vor der dießfalligen Berichtserstattung zuvörderst in Gemäßheit nachstehender Anweisungen hierauf die weiteren Erörterungen anzustellen hat.

Es ist nämlich

III. bei allen taubstummen, d. h. solchen Kindern, welche in Folge angeborener oder doch in den ersten Kinderjahren entstandener Taubheit sprachlos geblieben sind, die physische und psychische Integrität derselben zu untersuchen und nachzuweisen, daß sie in dem Grade gesund seien, daß sie in einer Taubstummenanstalt ausgebildet werden können und daß die Anstalt durch ihre Verpflegung und durch ihren Unterricht keine Störung erleide.

a) In Beziehung auf die physische Integrität ist insbesondere zu untersuchen:

ob das Kind frei sei von allen der Schule mit öfteren und anhaltenden Unterbrechungen oder mit Ansteckung drohenden Uebeln, besonders von Epilepsie, ekelhaften Ausschlägen und anderen chronischen Krankheiten, und ob es entweder die natürlichen Blattern gehabt habe oder mit zu erweisendem Erfolge geimpft worden sei.

Ueber alle diese Punkte ist ein amtliches gerichtsarztliches Zeugniß und der Impffchein beizubringen.

b) Was die zur Schulbildung und namentlich auch zur Sprachbildung eines Taubstummen erforderliche psychische Integrität betrifft, so ist bei der Untersuchung und Beurtheilung auf folgende Umstände zu achten:

- 1) ob das Kind einen von einem erfahrenen Physiognomen wohl zu erkennenden geistigen Blick und dabei eine gute Haltung des Körpers, sowie einen leichten, nicht schleppenden Gang habe;
- 2) ob es Aufmerksamkeit auf Dasjenige zeige, was neu für dasselbe in seinen Umgebungen ist oder geschieht, ob es ferner seinen Gefühlssinn vervollkommenet habe, namentlich wo derselbe den Gehörsinn einigermaßen vertreten kann, und ob es also auf Erschütterungen, die sich durch einen in seiner Nähe erregten Schall auf seinen Körper fortpflanzen, achte, nicht minder ob es die Gegenstände nach ihren Merkmalen auffasse und, falls sie seinen Sinnen nicht mehr gegenwärtig sind, durch irgend eine ausdrucksvolle pantomimische Bezeichnung ihrer Merkmale an sie selbst erinnert, zu erkennen gebe, daß die richtige Vorstellung des bezeichneten Gegenstandes seiner Seele vorschwebt, endlich ob es Ortsfönn zeigt, indem es sich fern von seinem Hause oder einem anderen Orte durch die von demselben aufgefaßten Merkmale zurecht finden kann;



- 3) ob das taubstumme Kind die in seinem Wahrnehmungskreise gemachten Erfahrungen, sowie auch seine Bedürfnisse und Wünsche durch Geberden so auszudrücken vermöge, daß die ihm nahen Personen ohne viele Mühe errathen können, was es mittheilen will und ob es auch in gleicher Weise gegebene Mittheilungen Anderer zu verstehen im Stande sei;
- 4) ob es Zahlensinn offenbare, indem es das Wieviel gleichartiger Dinge, z. B. bei Personen, Thieren, Früchten, Münzen u. s. w. mittelst seiner Finger anzugeben vermöge, und zwar auch dann, wenn die Zahl derselben bei der Exploration absichtlich vermehrt und vermindert wird.

Einzelne Sprachlaute und selbst manche leichte Wörter, welche das taubstumme Kind kraft eines ihm gebliebenen, aber zur Erlernung der Sprache durch den Umgang unzureichenden Gehörgrades hervorbringt, können an sich allein noch kein sicheres Zeugniß für das Vorhandensein der gewünschten Fähigkeiten abgeben. Noch weniger vermag dieß das Nachschreiben vorgeschriebener Worte oder ein gewisses mechanisches Geschick zu allerlei Handarbeiten und Künsteleien.

IV. Für Kinder, welche bei vollkommenem Gehör dennoch stumm geblieben sind, oder welchen, wenn sie auch einzelne Wörter nachzusprechen gelernt haben, dennoch das Combinationsvermögen abgeht, steht in einer Unterrichtsanstalt für geistig gesunde Taubstumme keine Hülfe zu erwarten, weil ihnen eben jenes Verstandesvermögen gebricht, in welchem die hier gesuchte Bildung bedingt ist. Solche blödsinnig zu nennende Kinder würden vielmehr nach Befinden zur Aufnahme in eine andere Anstalt geeignet sein. Dagegen können

V. solche, noch im schulpflichtigen Alter stehende Kinder, welche durch Krankheit das Gehör verloren haben, aber noch im Besitze der Sprache sind, zu ihrer völligen Ausbildung in eine Taubstummenanstalt aufgenommen werden.

VI. Ueber die unter III. b 1 — 4 bemerkten Umstände sind Zeugnisse glaubwürdiger Personen, welche öfter Gelegenheit gehabt haben, das Kind zu beobachten und darüber zu urtheilen vermögen, sowie bei den unter V. erwähnten Kindern die Schulzeugnisse beizubringen.

Jedoch dient es zur Abkürzung der Sache, wenn es den Eltern oder Vormündern möglich ist, das Kind zuvor der Direction einer jener Anstalten persönlich vorzustellen und ein auf eigene Ansicht gegründetes Zeugniß derselben über die Ausnahmefähigkeit des Kindes dem Gesuche beizulegen.

VII. Nur solche taubstumme Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das zwölfte Jahr noch nicht überschritten haben, können in die Anstalten aufgenommen werden, da nur bei solchen ein günstiger Erfolg von dem Unterrichte zu erwarten ist. Besonders ist von den Directionen die Erfahrung gemacht worden, daß nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre die Sprachorgane der Taubstummen schon ihre zur Bildung der Articulation nöthige

leichtere Biegsamkeit verloren haben. Es finden sich auch bei solchen zu alt gewordenen Taubstummen öfterer moralische Hindernisse, welche, gewöhnlich aus früherem Mangel an sorgfältiger Beaufsichtigung und sittlicher Pflege entstanden, nicht nur ihrer eigenen Erziehung in den Weg treten, sondern auch für andere jüngere Zöglinge Nachtheil fürchten lassen.

Das Alter des Kindes, um dessen Aufnahme nachgesucht wird, ist durch ein Taufzeugniß nachzuweisen.

VIII. Der jährliche Specialverpflegungsaufwand für einen Zögling der Taubstummenanstalten beträgt dormalen Siebzig Thaler.

Dieser Aufwand ist für Kinder bemittelter Eltern, oder für solche Kinder, welche von ihrem Vermögen oder sonst ein diesem Betrage gleichkommendes jährliches Einkommen beziehen, voll zu bezahlen.

Weniger Bemittelten wird ein theilweiser Erlass bewilligt.

Werden die Zöglinge, soweit dieß für zulässig erachtet wird, während ihres Aufenthalts in der Anstalt von ihren Eltern unmittelbar mit der erforderlichen Kleidung und Wäsche versorgt, so wird das Verpflegungsgeld um so viel, als diese Bedürfnisse der Anstalt kosten würden, herabgesetzt.

IX. Der von den Gemeinden zu übernehmende jährliche Verpflegungsbeitrag für einen armen Zögling bleibt, bis zu anderer Anordnung, auf Zehn Thaler jährlich bestimmt und ist pränumerando zu zahlen.

X. Zur Lagerstätte, an Kleidung und Wäsche sind die in der Beilage sub \odot verzeichneten Stücke bei der Einlieferung eines Zöglings, für welchen der Verpflegungsbeitrag aus eigenen Mitteln bestritten wird, der Anstalt zu übergeben oder an deren Statt

für die Lagerstätte	16 Thlr. — Ngr. —
für die Kleidung und Wäsche eines männlichen Zöglings	22 = 20 = —
für die Kleidung und Wäsche eines weiblichen Zöglings .	21 = — = —

zu vergüten.

Von diesen Geldäquivalenten können einzelne Stücke, welche der Zögling in gutem Zustande mitbringt, nach den in der Anfüge bemerkten Preisen abgerechnet werden.

XI. Gemeinden oder Eltern, welche weniger als die Hälfte des oben angegebenen Verpflegungsbeitrags zu den Unterhaltungskosten eines Zöglings beizutragen haben, sind, bis zu anderer Anordnung, nicht gehalten, bei der Einlieferung eines Zöglings die unter X angeführten Ausstattungsgegenstände mitzubringen oder den dafür angeetzten Geldbetrag zu zahlen, sondern dürfen für die mitzubringende Ausstattung einen Werthsbetrag von nur 15 Thlr. baar gewähren.

XII. Wenn Zöglinge in der Anstalt erkranken, so wird ihnen zwar ärztliche Behandlung, Pflege und Aufsicht von der Anstalt unentgeltlich gewährt, jedoch ist der bei dem Absterben solcher Kranken unentbehrliche, auf das Nothwendigste zu beschränkende Beerdigungsaufwand,

insoweit solcher nicht aus den Nachlässen der Verstorbenen oder den Ueberschüssen von den pränumerando einzuzahlenden Verpflegungsbeiträgen gedeckt wird, von den Eltern der Verstorbenen oder bei der Unvermögenheit derselben von der Heimathsgemeinde zu übernehmen und an die Anstaltskasse zu restituiren.

XIII. Befindet sich die Anstalt in dem Falle, den Rücktransport eines Zöglings, wenn die zu dessen Abholung verbundene Gemeinde sich säumig bezeigt, auf Kosten der letzteren zu veranstalten, so hat dieselbe den hierdurch erwachsenen baaren Aufwand der Anstalt vollständig zurückzuerstatten.

Dresden, den 30sten Juni 1860.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. von Falkenstein.

Rudolph.



Verzeichniß

der Gegenstände, welche die vermögendere Zöglinge der Taubstummenanstalten bei ihrem Eintritte mitbringen sollen, und Angabe des Preises derselben.

	Thlr.	Ngr.	Pf.
A. zur Lagerstatt:			
Federn zu einem Bett 8 Pfd. à 22 Ngr. 5 Pf.	6	—	—
12 Ellen Leinwand zu Indelt à 6 Ngr.	2	12	—
1 Strohsack	1	—	—
24 Ellen Leinwand zu 2 Ueberzügen und 2 Kopfkissen à 5 Ngr. 5 Pf.	4	12	—
12 Ellen Leinwand zu 2 Betttüchern à 5 Ngr. 5 Pf.	2	6	—
Summa	16	—	—
B. an Kleidung und Wäsche:			
a) ein männlicher Zögling:			
1 Tuchjacke	4	—	—
1 Paar Tuchhosen	3	—	—
1 Tuchweste	1	5	—
Seitenbetrag	8	5	—

	Uebertrag	Thlr.	Ngr.	Pf.
		8	5	—
1 Zeugjacke		3	20	—
1 Paar Zeughosen }		—	20	—
1 Zeugweste		—	20	—
1 Tuchmütze		—	20	—
1 Paar Winterhandschuhe .		—	7	—
2 Paar Ledersiefel		3	—	—
4 leinene Hemden à 20 Ngr.		2	20	—
4 Halstücher		—	20	—
4 Schnupstücher		—	18	—
2 Paar wollene Socken		1	—	—
2 Paar baumwollene Socken }		—	10	—
1 Leinwandshürze		—	10	—
3 Handtücher à 10 Ngr.		1	—	—
	Summa	22	20	—
b) ein weiblicher Zögling:				
1 Oberrock		2	—	—
1 Nieder		—	10	—
1 Winterkleid		3	—	—
1 Sommerkleid		2	—	—
1 wattirte Jacke		1	—	—
2 wollene Unterröcke		2	—	—
1 Winterhaube		—	15	—
1 Paar Winterhandschuhe .		—	7	—
2 Paar Lederschuhe		2	—	—
4 leinene Hemden à 20 Ngr.		2	20	—
4 Halstücher		1	10	—
4 Schnupstücher		—	18	—
2 Paar wollene Strümpfe		1	10	—
2 Paar baumwollene Strümpfe }		—	—	—
4 Schürzen		1	—	—
3 Handtücher		1	—	—
	Summa	21	—	—

N^o. 42) Decret

wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung für den Hopfenbachverband
Lenz-Cottewitz;

vom 5ten Juli 1860.

Das Ministerium des Innern hat der unter dem Namen: „Hopfenbachverband Lenz-Cottewitz“ gebildeten Genossenschaft für die Berichtigung des Hopfenbachs IIIte Strecke, welche letztere in Ansehung des Hopfenbachs von dem Stauwerke der Mühle zu Döbritzen an bis zu dem Furte unterhalb der Hopfenmühle bei Lenz und von dem Eintritte des Baselitzbachs in die Lenzer Flur an bis zu seiner Einmündung in den Hopfenbach reicht, auch die Ableitungen und Verzweigungen dieser Bäche innerhalb des gedachten Terrains in sich schließt, auf Grund § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen vom 15ten August 1855 die Rechte einer juristischen Person ertheilt, auch die für diese Genossenschaft entworfene Genossenschaftsordnung mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 5ten Juli 1860.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

N^o. 43) Bekanntmachung,

die Landtagswahl im 10ten bäuerlichen Wahlbezirke betreffend;

vom 10ten Juli 1860.

Das Ministerium des Innern hat an Stelle des durch überkommene Krankheit an der ferneren Leitung der bereits im Gange befindlichen Landtagswahl im 10ten bäuerlichen Wahlbezirke behinderten Amtshauptmanns von Egiby in Meißten mit Fortstellung dieses Wahlgeschäfts bis auf Weiteres

den Gerichtsamtman Dr. Müller in Rossen
commissarisch beauftragt.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 17ten März dieses Jahres wird Solches andurch, beziehentlich zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 10ten Juli 1860.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№. 44) Verordnung, die Erlassung eines Regulativs für die Realschulen betreffend; vom 2ten Juli 1860.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, indem es nachstehendes Regulativ für das Realschulwesen in hiesigen Landen erläßt, verordnet mit Allerhöchster Genehmigung in Beziehung darauf, wie folgt:

1. Das nachstehende Regulativ tritt vom Tage seiner Erlassung an in Kraft und die Directoren, resp. die Inspectionen haben die Anwendung desselben auf die betreffenden Anstalten, resp. die Reorganisation derselben, nach Maaßgabe des Regulativs mit möglichster Beschleunigung und jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres durchzuführen.

2. Alle Anstalten, deren ganze Anlage, oder deren Mittel nicht gestatten, das nachstehende Regulativ in allen seinen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, haben in Zukunft der Bezeichnung als Realschulen sich zu enthalten und einen anderen entsprechenden Namen, als „höhere Bürgerschule“, „Fortbildungsschule“ u. sich beizulegen. Dieß gilt auch von denjenigen Realschulen, welche noch in der Begründung begriffen und nur erst in einigen Unter- oder Mittelclassen hergestellt sind.

3. Das Recht zur Veranstaltung von Maturitätsprüfungen (vergl. Abschnitt VI. § 99 fg. des Regulativs) und zur Ausstellung von Reisezeugnissen mit der Punkt 4 dieser Verordnung näher bezeichneten Wirkung steht nur denjenigen Realschulen zu, welchen dasselbe ausdrücklich verliehen werden wird. Zu diesem Zwecke wird Man gegen Ablauf dieses Jahres die Realschulen durch von dem unterzeichneten Ministerium zu ernennende Commissare revidiren lassen und nach dem Ergebnisse dieser Revisionen die Namen derjenigen Realschulen öffentlich bekannt machen, welchen das Recht zur Veranstaltung von Maturitätsprüfungen und zur Ausstellung von Reisezeugnissen mit der weiter unten bezeichneten Wirkung erteilt worden ist. Ebenso soll auch in Zukunft jede neue Verleihung dieses Rechts nicht minder als jede Ent-

ziehung desselben, wenn eine Realschule auf der dazu erforderlichen Höhe sich nicht halten, sondern in ihren Leistungen in bedenklicher Weise zurückgehen sollte, öffentlich bekannt gemacht werden.

4. Im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, zu deren Ressort nicht nur eine Anzahl höherer Unterrichtsanstalten und Fachschulen des Landes, sondern auch die Anstellungen in den mehr technischen Branchen des Staatsdienstes, z. B. bei dem Post- und Steuerfache, bei dem Telegraphendienste, sowie die Gewährung des Accesses dazu gehören, werden in Betreff der Wirkungen eines erlangten Reisezeugnisses Denjenigen, welche die Reiseprüfung an einer dazu berechtigten Realschule erstanden haben, nachbemerkte Vortheile zugesichert und beziehentlich in Aussicht gestellt.

Auf ein derartiges Reisezeugniß soll der Abiturient, wenn derselbe in den Fächern der Mathematik, Physik, Chemie und des Zeichnens wenigstens die zweite Censur „gut“ empfangen hat, ohne weitere Prüfung zum Eintritte in die 2te Classe der unteren Abtheilung der polytechnischen Schule und in die 2te Classe (im landwirthschaftlichen Unterrichte in die 3te Classe) der Gewerhschule zu Chemnitz;

und ebenso, wenn derselbe in den mathematischen Wissenschaften die zweite Censur erhalten hat, zum Besuche der Academie zu Tharandt, sowie zum Eintritte in die 4te Division der Bergacademie zu Freiberg ohne weitere vorgängige Aufnahmeprüfung berechtigt sein.

Hat es sich endlich auch nicht als thunlich erwiesen, die Gestattung des Accesses bei den oben genannten Dienstbranchen an Beibringung eines Reisezeugnisses über den absolvirten Realschulcursus als an ein unbedingtes Erforderniß zu knüpfen, so hat doch auch hier, soweit die Gestattung eines solchen Accesses nicht Privatsache ist, das betreffende Ministerium erklärt, bei gleicher praktischer und persönlicher Befähigung der Bewerber Diejenigen vorzugsweise berücksichtigen zu wollen, welche außer jener Befähigung auch noch eine größere wissenschaftliche Bildung besitzen und diese durch Production eines vorschristmäßigen Reisezeugnisses zu belegen vermögen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten, insbesondere aber die Directionen der Realschulen für gehöriges Bekanntwerden der unter Punkt 4 gemachten Zugeständnisse Sorge zu tragen.

Dresden, am 2ten Juli 1860.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Heymann.

Regulativ für die Realschulen vom 2ten Juli 1860.

Einleitung.

§ 1. Die Realschulen haben die Aufgabe, gleich den Gelehrtenschulen eine höhere allgemeine Ausbildung der männlichen Jugend zu vermitteln. Sie unterscheiden sich aber von jenen dadurch, daß sie für den näheren Dienst des Lebens, und nicht sowohl die nachfolgende Gelehrtenbildung als vielmehr practische Zwecke im Auge, diese Aufgabe nicht, wie jene, vorwiegend durch altclassische Studien, sondern in erster Linie durch Unterricht in den neueren Sprachen sowie in Mathematik und Naturwissenschaften zu erreichen suchen.

Aufgabe der Realschulen.

§ 2. Wie die Gymnasien des Landes als selbstständige, in sich abgeschlossene Unterrichtsanstalten ein nothwendiges Mittelglied zwischen den Elementarschulen und der Universität, so bilden die Realschulen ein nothwendiges und selbstständiges Mittelglied zwischen den Elementarschulen und den höheren Fachschulen. Sie haben daher neben der allgemeinen Bildung, welche sie geben sollen, besonders auch die Bestimmung, durch die Art und das Maaß derselben Vorbereitungsanstalten für die höheren Fachschulen des Landes, für gewisse technische Branchen des Staatsdienstes und für höhere gewerbliche und technische Thätigkeit zu sein.

Ihre Stellung zu anderen Unterrichtsanstalten.

§ 3. Nur diejenigen Anstalten, welche ihre innere und äußere Einrichtung auf den nachfolgenden Organisationsplan gründen, sind berechtigt, den Namen Realschulen zu führen und das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen aus ihnen bezeichnen, welchen das Abschnitt VI. § 100 fg. näher bestimmte Recht zu Maturitätsprüfungen verliehen ist.

Öffentliche Anerkennung.

I. Abschnitt.

Vorgesetzte Behörden.

§ 4. Die Realschulen stehen in unterer Instanz unter den Schulinspectionen, in mittlerer unter den Kreisdirectionen, in oberster Instanz unter dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Nur die mit Gymnasien verbundenen Realschulen, zur Zeit die Realschulen zu Plauen und Zittau, bilden in dieser Beziehung eine Ausnahme, indem sie den durch die Verordnung, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien betreffend, vom 21sten März 1835, und durch das Regulativ für die Gelehrtenschulen vom 27sten December 1846 bezüglich der vorgesetzten Behörden getroffenen Bestimmungen ausschließlich unterworfen sind und gleich den Gymnasien nur unter der, in diesem Falle zur Gymnasial- und Realschulcommission erweiterten, Gymnasialcommission und unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehen.

Bezeichnung derselben.

§ 5. Die Schulinspection vermittelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Schulcollegium, nach Befinden und, wenn die betreffende Realschule unter Privatcollatur steht, zwischen dem

Geschäftskreis der Schulinspection.



Collator und den höheren Behörden und führt die Anordnungen derselben aus. Sie präsentirt die von Privatcollatoren ernannten, neuanzustellenden Lehrer, verpflichtet sie durch ihr geistliches Mitglied und weist sie ein. Sie beaufsichtigt durch ihr geistliches Mitglied besonders den Religionsunterricht und die Schuldisciplin und wohnt den Jahresprüfungen bei. Sie prüft die Lectionspläne und Jahresrechnungen und reicht die ersteren mit ihren Bemerkungen und Erinnerungen zur Kreisdirection ein. Sie ist für die Lehrer Disciplinarbehörde in unterster Instanz.

Geschäftskreis
der Kreisdirection.

§ 6. Die Kreisdirection führt die Anordnungen des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Betreff der Realschulen ihres Bezirks aus. Sie entwirft insonderheit den jährlichen Etat, wenn die betreffende Anstalt unter Collatur des Ministeriums steht oder Zuschüsse aus der Staatscasse erhält, und reicht denselben Anfang December jeden Jahres bei dem Ministerium ein. Sie prüft die Jahresrechnungen über Einnahme und Ausgabe bei den Realschulen königlicher Collatur, sowie den Lectionsplan aller Realschulen ihres Bezirks und befördert erstere Anfang Februar, letzteren längstens vier Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres mit ihren etwaigen Ausstellungen und Vorschlägen an das Ministerium. Sie unterzieht durch ihr geistliches Mitglied mindestens ein Mal im Jahre jede Realschule einer eingehenden Revision und erstattet über die Ergebnisse derselben an das Ministerium Bericht. Sie ist für die Lehrer Disciplinarbehörde in mittlerer Instanz.

Geschäftskreis
des Ministeriums des
Cultus und öffent-
lichen Unter-
richts.

§ 7. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts übt über alle Realschulen des Landes das Obergaufsichtsrecht und leitet deren innere und äußere Angelegenheiten in oberster Instanz. Es ernennt bei allen Realschulen königlicher Collatur das gesammte Lehrerpersonal. Die Lehrer an den Realschulen unter Privatpatronat sind demselben sowohl bei ihrer ersten Anstellung als bei dem Aufrücken in höhere Stellen unter genauer Angabe der Lehrgegenstände, welche sie zu vertreten haben, der Genehmigung wegen zu präsentiren. Seiner Prüfung und Genehmigung unterliegen in oberster Instanz die Etats, die Jahresrechnungen und Lectionspläne (vergl. jedoch § 6). Es revidirt durch königliche Commissare die Realschulen, wann und so oft es ihm zweckmäßig scheint. Es ist für die Lehrer Disciplinarbehörde in oberster Instanz.

Gründung
neuer Realschulen.

§ 8. Zur Gründung neuer Realschulen durch städtische Behörden, Communen oder Privatpatrone bedarf es der Genehmigung Seiten des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Es ist daher solchenfalls, unter Motivirung des Bedürfnisses und unter genauer Darlegung der finanziellen Mittel dazu, diese Genehmigung nachzusuchen und die Entscheidung abzuwarten, ehe mit Errichtung einer Realschule, oder mit Umwandlung einer bereits vorhandenen Schulanstalt in eine solche vorgegangen wird.

Rechte und
Pflichten der

§ 9. Den Privatpatronaten und Collaturen, soweit Realschulen gegenwärtig schon unter selbigen stehen oder in Zukunft noch zu stehen kommen werden, verbleibt

das Recht der Besetzung aller Lehrerstellen

und

die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der betreffenden Anstalten.

Privatpatro-
nate und Colla-
turen.

Sie sind aber verbunden,

a) über Einnahme und Ausgabe bei der Realschule eine separate, von dem Cassenwesen anderer Schulanstalten völlig gesonderte Rechnung zu führen und etwaige Ueberschüsse nur im Interesse der Anstalt zu verwenden oder zu capitalisiren und können

b) die zu erhebenden Schulgelder weder bei Errichtung einer Realschule willkürlich feststellen, noch später nach eigenem Ermessen und ohne höhere Genehmigung herabsetzen oder erhöhen.

II. Abschnitt.

Das Lehrpersonal der Realschulen.

§ 10. Zur Anstellung für ständige Lehrer an einer Realschule ist in der Regel academieische Bildung und die vorausgegangene Erlangung der Candidatur des höheren Schulamtes — nach Maassgabe des Regulativs, die für die Candidaten des höheren Schulamtes zu haltenden Prüfungen betreffend, vom 12ten December 1848 § 2 sub b — oder auch der Candidatur der Theologie, je nach den Fächern, welche sie vorzugsweise zu vertreten haben, erforderlich. Doch soll auch Elementarvolksschullehrern, welche ihre Vorbildung nur auf den Schullehrerseminarien erlangt haben, im Falle ausgezeichneten, durch eifrige Fortbildung geförderter und in ihren bisherigen Schulämtern bewährter Qualification der Uebergang an Realschulen nicht verschlossen, vielmehr in geeigneten Fällen innerhalb der durch die Verordnung vom 15ten April 1850 wegen Erlassung eines Nachtrags zu dem Regulative vom 12ten December 1848 sub a bezeichneten Grenzen nachgelassen sein. In welcher Weise Fachlehrer für Zeichnen, Turnen, nach Befinden für neuere Sprachen, wenn die bei Weitem vorzuziehende Vertretung dieser Unterrichtsfächer durch geprüfte Lehrer von allgemeiner Bildung und Befähigung zum Unterrichte in einzelnen Fällen nicht zu erreichen sein sollte, vor ihrer Anstellung ihre Befähigung zu documentiren haben, bleibt der Entscheidung des Ministeriums im gegebenen Falle vorbehalten.

Anstellungs-
erfordernisse.

§ 11. Die Anstellung ordentlicher Lehrer kann nicht auf Kündigung oder auf Zeit geschehen. Findet jedoch das Ministerium im öffentlichen Interesse der Realschulen, über welche es das Collaturrecht ausübt, nöthig, einen ordentlichen Lehrer, der nach Bekanntmachung dieses Regulativs angestellt oder in eine höher dotirte Stelle aufgerückt ist, an eine andere Real- oder höhere Schulanstalt zu versetzen, so ist derselbe verbunden, eine solche Versetzung sich gefallen zu lassen, wenn ihm nur in dem neuen Amte ein gleich hohes Einkommen angewiesen wird. Einer gleichen Versetzung haben sich die von Privatcollatoren angestellten Real-

Anstellungsbe-
dingungen.



schullehrer zu unterwerfen, wenn das Ministerium dieselbe auf Antrag der Collatoren genehmigt oder resp. selbst bewirkt.

Ist der Versezte genöthigt, seinen Wohnort deshalb zu verändern, so sind demselben die Umzugskosten in dem Falle, wenn sein Einkommen nicht erhöht wird, zu vergüten. (Vergl. § 26 des Regulativs für Gelehrtenschulen.)

Anstellungs-
und Beförderungsprüfung.

§ 12. Bei den an Realschulen neu anzustellenden oder in höhere Stellungen aufrückenden Lehrern bedarf es zwar nach Maaßgabe des Regulativs vom 12ten December 1848, die für die Candidaten des höheren Schulamtes zu haltenden Prüfungen betreffend, und der Verordnung wegen Erlassung eines Nachtrags zu diesem Regulative vom 15ten April 1850 einer Anstellungs- resp. Beförderungsprüfung in der Regel nicht. Es behält sich aber das Ministerium vor, in besonderen Fällen und nach Befinden auch nur in einzelnen Fächern zur Erforschung der Qualification eines Designaten für den Unterricht, welcher ihm aufgetragen werden soll, eine vorgängige Prüfung anzuordnen.

Vocation.

§ 13. Die ständigen Lehrer an Realschulen haben bei ihrer ersten Anstellung eine Vocation zu empfangen, welche bei Realschulen unter königlicher Collatur von der betreffenden Schulinspektion, bei Realschulen unter Privatpatronat von der Collaturbehörde auszustellen ist und in welche die hauptsächlichsten Anstellungsbedingungen und Verpflichtungen, sowie die Gehaltsbezüge aufzunehmen sind. Die von Collaturbehörden ausgestellten Vocationen sind zunächst dem Director der Anstalt zur Begutachtung mitzutheilen und vor Aushändigung jedesmal dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Bei dem Aufrücken an ein und derselben Anstalt bedarf es nicht der Ausstellung einer neuen Vocation, sondern nur eines Nachtrags zu der bereits ausgestellten.

Confirmation
und Confirmationsdecret.

§ 14. Alle Haupt- und Nebenlehrer der Realschulen, selbst die provisorisch angestellten Lehrer, werden eidlich verpflichtet; doch haben nur die auf ordentliche Lehrerstellen Berufenen ein Confirmationsdecret zu empfangen.

Rechte derselben.
a) Prädication.

§ 15. Den ordentlichen Lehrern an den nach gegenwärtigem Regulative vollständig organisirten Realschulen gebührt das Prädicat „Oberlehrer“.

b) Pensionscasse.

§ 16. Sie gehören als solche zu den Mitgliedern erster Classe bei der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen, insoweit nicht hinsichtlich derjenigen Oberlehrer, welche keine academischen Studien gemacht haben, zur Zeit noch eine Beschränkung hierin nach Maaßgabe der Zusatzbestimmung unter c § 4 des Gesetzes vom 1sten Juli 1840 besteht.

c) Gehalt.

§ 17. Alle Lehrer haben Anspruch auf pünktliche Auszahlung der ihnen vocationsmäßig zugesicherten Gehalte. Diese Gehalte sollen übrigens in Angemessenheit zu den Zeitverhältnissen und Dienstleistungen ausgeworfen und regulirt werden.

§ 18. Sie sind, wenn Söhne von ihnen dieselbe Realschule besuchen, an welcher sie als Lehrer wirken, von der Entrichtung eines Schulgeldes für dieselben befreit. d) Schulgeldbefreiung.

§ 19. Die Lehrer der Realschulen sind neben gewissenhafter Vorbereitung auf den Unterricht und genauer Besorgung der Correcturen wöchentlich bis zu 22, und wenn dieselben hauptsächlich Unterricht im Gesange, Schreiben, Zeichnen und Turnen zu erteilen haben, bis zu 28, der Director bis zu 14 Unterrichtsstunden verpflichtet; außerdem aber liegt ihnen ob, in Krankheitsfällen einzelner Lehrer und bei kürzeren Vacanzen die ausfallenden Unterrichtsstunden durch entsprechende Mehrübernahme von Lectionen in der Regel ohne Entschädigung nach Anweisung des Directors, welcher jedoch für eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Lasten der Stellvertretung unter die Lehrer sorgen wird, decken zu helfen. Ebenso steht es dem Director zu, die wöchentliche vorschriftsmäßige Zahl der Unterrichtsstunden, unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Lehrgegenstandes, der Menge der Schüler oder der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses, um wöchentlich 2 bis 3 Stunden für einzelne Lehrer zu ermäßigen. Verpflichtungen.
Stundenzahl.

§ 20. Den Lehrern liegt eine pünktliche und gewissenhafte Ertheilung der Unterrichtsstunden ob, welche sich nicht blos mit einer äußerlichen und mechanischen Abwartung derselben begnügt, sondern in der Hingabe der ganzen Kraft an den Lehrgegenstand und an das Unterrichtsbedürfniß der Zöglinge ihre Aufgabe erblickt. Stundenabwartung.

Der Zeit nach sind die Unterrichtsstunden in der Regel längstens 10 Minuten nach dem Stundenstrahl zu beginnen und nicht vor, sondern mit dem Stundenstrahl zu endigen.

§ 21. Der Director gehört vorzugsweise mit seiner ganzen Kraft und Thätigkeit der Anstalt an. Daraus folgt, daß derselbe nicht durch Combination der Aemter mit gleichen Verpflichtungen und Geschäften anderen Anstalten gegenüber zu belasten ist. Wo dieß zur Zeit noch stattfindet, soll längstens bei eintretender Personalveränderung die Anstellung eines besonderen Realschuldirectors vollzogen werden. Namentlich aber setzt die Genehmigung zur Gründung neuer Realschulen die Anstellung besonderer Directoren für dieselben voraus. Eine in der Natur der Sache begründete Ausnahme hierin bilden die Realschulen, welche mit Gymnasien verbunden sind. Doch soll auch hier längstens bei Eintritt eines Wechsels in der Person der gegenwärtigen Directoren ein Vicedirector aus den Hauptlehrern der Realschule bestellt werden, welcher dann seinen Rang zunächst nach dem Director einnehmen und in Unterordnung unter denselben instructionsgemäß die besonderen Directorialgeschäfte der Realclassen zu besorgen haben wird. Stellung
des Directors.

§ 22. Der Director hat die Leitung der Anstalt nach innen und die Vertretung derselben nach außen hin und gegenüber den vorgesetzten Behörden und ist daher denselben für alle Mängel und Regelwidrigkeiten, welche in dem Gange derselben wahrgenommen werden, zunächst verantwortlich. Besondere
Verpflichtungen
des
Directors.

Speciell liegt demselben ob, den Unterricht und die Disciplin der Anstalt zu beaufsichtigen, die Lectionspläne zu entwerfen und zur Genehmigung vorzulegen, die Schulacten, worin alle eingehenden Verordnungen und officiellen Zufertigungen, die Concepte der von ihm erstatteten Berichte und Anzeigen, die Conferenzprotocolle, Schülerverzeichnisse, die Classen- und Abgangscensuren, die Maturitätsarbeiten und die über die Maturitätsprüfungen geführten Protocolle, die Programme der Anstalt zc. aufzubewahren sind, in Ordnung zu halten, über die Schullocalitäten, die Lehrapparate, die Sammlungen und die Schulbibliothek die Aufsicht zu führen, wobei ihm jedoch nachgelassen ist, die specielle Fürsorge über den einen oder den anderen der zuletzt genannten Gegenstände einem dazu geeigneten Collegen unter seiner Verantwortlichkeit zu übertragen.

Zusammenwirken des
Lehrercollegiums in einem
Geiste.

§ 23. Die Lehrer einer Realschule haben sich, wie die Glieder jedes Lehrercollegiums, als Theile eines Ganzen zu betrachten, in welchem Jeder neben seiner eigenen speciellen Aufgabe, die Gesamtaufgabe und das Gedeihen der ganzen Anstalt zu fördern hat. Dazu ist eine treue und gewissenhafte Unterstützung des Directors durch alle Lehrer und aller Lehrer gegenseitig unter einander und durch das Directorium durchaus erforderlich. Zusammenwirken in einem Geiste, gewissenhaftes Merken auf das Wohl der ganzen Anstalt, willige Verständigung über alle Aufgaben derselben im Großen wie im Einzelnen, Friedfertigkeit und Selbstverläugnung und Vermeidung jeder egoistischen Differenz und Dissonanz ist die Pflicht Aller und jedes Einzelnen im Lehrercollegium.

Erziehliche
Thätigkeit.

§ 24. Ebenso verderblich wie die Vereinzelnung würde die Beschränkung der Arbeit und Thätigkeit der Lehrer ausschließlich auf die eine Seite ihrer Aufgabe, nämlich auf den bloßen Unterrichtszweck für das Gedeihen der Anstalt sein. Schon die bloße Lösung der didaktischen Aufgabe jeder Schulanstalt erfordert, daß die ethische betont und daß der Schüler erzogen werde zu den Tugenden des Fleißes und Gehorsams, zur Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit, zur Ehrbarkeit und zur Gottesfurcht. Die Lehrer der Realschulen aber haben diese Aufgabe um so fester in's Auge zu fassen, je leichter dieselbe durch die Masse des Stofflichen und Materiellen im Unterrichte dieser Schulen zurückgedrängt wird und haben dieselbe nicht etwa bloß durch den Geist, der in ihrem Unterrichte weht, sondern überdies durch positivere Mittel, durch persönlichen väterlichen Verkehr, durch eine zwar nicht kleinliche aber ernste und sorgfältige Beaufsichtigung besonders der vom Elternhause getrennten Zöglinge, endlich durch die Kraft ihres eigenen Beispiels, durch den Eindruck ihrer Haltung und ihres Wandels, durch das Vorbild häuslicher und bürgerlicher und christlicher Tugenden zur Lösung zu bringen.

Die Lehrerconferenz.

§ 25. Dazu, sich gegenseitig an ihre Aufgabe zu erinnern und bei der Verfolgung derselben zu unterstützen, die gewonnenen Resultate zu fixiren, ihre Wahrnehmungen sich mitzutheilen und ihre verschiedenen Ansichten und Auffassungen auszugleichen, überhaupt das Gedeihen der Anstalt nach allen Seiten hin zu fördern, hat die Lehrerconferenz zu dienen. Dieselbe

besteht aus allen Lehrern der Anstalt, Haupt- und Nebenlehrern, mit Einschluß auch der provisorischen Lehrer, und hat unter Vorsitz des Directors regelmäßig monatlich ein Mal am letzten schulfreien Nachmittage, bei außerordentlichen Vorkommnissen und Veranlassungen aber auf Berufung des Directors s o f o r t sich zu versammeln und über ihre Beratungen und Beschlüsse ein Protocoll aufzunehmen.

Anträge und Beschlüsse des Lehrercollegiums, auch wenn sie einstimmig sind, hat jedoch der Director nur dann auszuführen, wenn sie seine Zustimmung haben und die Ausführung innerhalb der Grenzen seiner eigenen Competenz liegt. Im entgegengesetzten Falle hat er dieselben der zunächst vorgesezten Behörde unverweilt zur Entscheidung vorzutragen, die immittelst nöthigen Vorkehrungen aber auf eigene Verantwortung zu treffen.

Beschlüsse und Beratungen der Conferenz sind vor ordnungsgemäßer Publication durch das Directorium von allen Lehrern als Amtsgeheimnisse zu betrachten.

III. Abschnitt.

Die Schüler.

§ 26. In Betreff der Zöglinge ist vor Allem der Grundsatz festzuhalten, daß die Realschulen als höhere Unterrichtsanstalten nicht etwa gleich den Orts- und Gemeindeschulen eine Verbindlichkeit haben, jeden Zögling, der ihnen zugeführt wird, aufzunehmen oder in der Anstalt zu belassen wenigstens während der Zeit seiner Schulpflichtigkeit und bis zur Confirmation. Vielmehr hängt die Aufnahme eines Schülers in die Realschule von der geistigen Reife dazu, die Gestattung seines Verbleibens in derselben von seiner weiteren intellectuellen und sittlichen Entwicklung ab.

Allgemeiner Grundsatz.

Auch sind die Eltern oder sonstigen Versorger der Söhne, welche den Realschulen übergeben werden, sogleich bei deren Anmeldung zu verständigen, daß die Anstalt zwar einen Zwang in Betreff der Verbindlichkeit für ihre Zöglinge, den ganzen und vollen Schulcurfus zu absolviren, nicht ausübt, daß sie aber die Absicht dazu ihrer ganzen inneren Natur und Organisation nach voraussetzen muß; auch unter dieser Voraussetzung allein die Bildung ihrer Zöglinge zu einem gewissen Abschlusse zu bringen ist und von dem Besuche der Realschule der rechte und volle Gewinn zu erwarten steht.

§ 27. Die Anmeldung zur Aufnahme hat bei dem Director der Schule zu geschehen, welcher den Zeitpunkt dazu alljährlich öffentlich bekannt machen wird. Dabei ist der Aspirant in der Regel dem Director persönlich vorzustellen und hat bei seiner Anmeldung

Anmeldung.

- 1) ein Taufzeugniß,
- 2) einen Impffchein,
- 3) bei angeblich Confirmirten ein Confirmationszeugniß und
- 4) ein Zeugniß über Fortschritte und Verhalten

aus seinen bisherigen öffentlichen oder privaten Schul- und Unterrichtsverhältnissen vorzulegen.

Alters-
erforderniß.

§ 28. Die Ansprüche, welche die Realschule durch die größere Zahl der Lehrgegenstände und Unterrichtsstunden an die Kraft und Ausdauer ihrer Zöglinge macht, setzen eine gewisse körperliche Entwicklung und Altersreife voraus. Sie sind daher in der Regel nicht vor erfüllttem zehnten Lebensjahre aufzunehmen.

Vorbildung.

§ 29. Die Vorbildung, an welche die Realschule anknüpft und welche sie deshalb vorfinden muß, ist im Allgemeinen diejenige Elementarbildung, wie sie nach vierjährigem Schulbesuche auf dem Standpunkte einer guten Bürgerschule von einem fleißigen und begabten Schüler erreicht sein wird; speciell

- 1) Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments, Auswendigkönnen und Wortverständniß des ersten Hauptstücks des kleinen lutherischen Katechismus;
- 2) geläufiges Lesen und Schreiben deutscher und lateinischer Schrift;
- 3) Fertigkeit, ein Dictat in beiderlei Schrift niederzuschreiben;
- 4) desgleichen im Rechnen der vier Species in ganzen und unbenannten Zahlen;
- 5) desgleichen in mündlicher Wiedergabe einer leichten Erzählung;
- 6) die ersten Anfänge in den Realien, namentlich in der Geographie.

Aufnahme-
prüfung.

§ 30. Die Reife zur Aufnahme in die Realschule ist durch eine Aufnahmeprüfung festzustellen, zu welcher für alle diejenigen Angemeldeten, deren Eintritt allein in die Unterclasse in Frage kommt, mindestens die Lehrer dieser Classe beizuziehen sind. Bei Abspiranten jedoch, welche höheren Classen der Anstalt zugetheilt werden sollen, ist die Aufnahmeprüfung unter Mitwirkung aller dabei betheiligten Classen- wie Fachlehrer, wo möglich aber des gesammten Lehrercollegiums, zu veranstalten.

Zeit der Auf-
nahme.

§ 31. Die Aufnahme in die Realschulen erfolgt alljährlich nur ein Mal vor Beginn des neuen Schulcurfus in der von dem Director öffentlich bekannt gemachten Zeit. Außer der Zeit und im Laufe des Schuljahres ist dieselbe nur in einzelnen, durch besondere Umstände gerechtfertigten Fällen, z. B. bei Ortsveränderungen der Eltern &c. und nur insoweit zulässig, als daraus weder der Anstalt noch dem Aufzunehmenden ein Nachtheil erwächst.

Schuldisciplin.

§ 32. Die Aufgenommenen unterliegen vom Tage ihres Eintritts in die Schulanstalt an sowohl in als außer derselben der Schuldisciplin.

Dieselbe aber begreift in sich die Gesamtheit aller der Anforderungen, welche die Schule an die Thätigkeit und das Betragen ihrer Zöglinge um dieser selbst willen und zu dem Zwecke stellen muß, daß sie ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe an ihnen erfüllen und erreichen können.

Schulbesuch.

§ 33. Die Schuldisciplin fordert vor Allem einen regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch, ohne welchen die Ordnung im Großen und Ganzen leiden und die Aufgabe der Schule an einzelnen Zöglingen unerfüllbar werden würde. Einer Lässigkeit hierin ist daher keinerlei Nachsicht zu schenken und im Falle wiederholter fruchtloser Bekämpfung selbst mit den schärfsten Schulstrafen entgegenzutreten.

Zur Controle des Schulbesuchs ist übrigens in jeder Classe ein Classenbuch anzulegen, in welches der Lehrer, welcher am Morgen die erste Stunde ertheilt, die Fehlenden selbst einzutragen und welches jeder nachfolgende Lehrer der Kenntnißnahme wegen und behufs des Eintrags auch bloßer stundenweiser Versäumnisse einzusehen hat.

Der Erörterung über vorgekommene unentschuldigte Schulversäumnisse hat sich der Classenlehrer zu unterziehen, in allen schwereren Fällen aber dieselben der Bestrafung wegen dem Director anzuzeigen.

§ 34. Dispensationen vom Schulbesuche auf längere oder kürzere Zeit sollen außer in wirklichen Krankheitsfällen oder aus Gesundheitsrückichten, wo sie sich von selbst rechtfertigen, nur in besonderen Fällen, namentlich bei besonderen Ereignissen in den Familien der Zöglinge, auf Wunsch der Eltern oder Angehörigen und unter Beschränkung auf die möglichst kürzeste Frist, zu bloßen alltäglichen Vergnügungen und Lustbarkeiten aber selbst nicht auf den ungerchtfertigten Wunsch der Angehörigen ertheilt werden. Zu Dispensationen auf Zeit einer Unterrichtsstunde ist der jedesmalige Lehrer, auf längere Zeit aber nur der Director competent und es hat im ersteren Falle der betreffende Lehrer den Dispensationszettel auszustellen, während im letzteren Falle der Director den Dispensationszettel mit Angabe der Zeitdauer der ertheilten Dispensation nach vorgängiger Kenntnißnahme Seiten des Classenlehrers ausstellt und denselben sodann allen mit Lectionen dabei betroffenen Lehrern zur Einsicht vorlegen läßt.

Dispensation
vom
Schulbesuche.

§ 35. Als die innere Seite eines pünktlichen und gewissenhaften Schulbesuchs ist die innerlich lebendige, geistige Gegenwart des Schülers in der Schule anzusehen. Sie besteht in der pünktlichen und gewissenhaften Benutzung des in der Schule dargebotenen Unterrichts und vollzieht sich vor Allem durch Fleiß und Aufmerksamkeit. In diesen beiden Schülerpflichten und Schülertugenden liegt daher eine Forderung, welche die Realschule gleichwie jede Unterrichtsanstalt an ihre Zöglinge zu stellen hat, und deren mangelhafte Leistung oder Verweigerung in jedem Falle nach Verhältniß zu ahnden ist.

Verhalten in
der Schule.
a) Fleiß und
Aufmerksam-
keit.

§ 36. Das Verhältniß der Schüler zu den Lehrern ist seiner tiefsten Natur nach ein sittliches. Es ruht auf der aus richtiger eigener Schätzung entspringenden willigen Unterordnung unter die höhere Einsicht und Auctorität und in der dankbaren Anerkennung der täglichen Verdienste, welche der Lehrer um die Schüler sich erwirbt. In dem rechten Verhalten derselben gegen ihre Lehrer besteht daher eine wichtige Seite ihrer sittlichen Erziehung und Entwicklung und bereitet sich das rechte Verhalten gegen die höhere Auctorität im öffentlichen und bürgerlichen Leben vor. Ein achtungsvolles Betragen gegen die Lehrer in Wort und That, ein pünktlicher und williger Gehorsam gegen ihre Anordnung und strenge Wahrhaftigkeit ist daher unerläßliche Schülerpflicht.

b) Verhalten
gegen die
Lehrer.

§ 37. Im Verkehre mit seinen Mitschülern soll der Schüler frühzeitig die Rechte Anderer, sowohl Gleichgestellter und Gleichberechtigter als Jüngerer, Schwächerer und Untergeordneter, achten lernen. Es hat daher jeder Schüler sich auf das Sorgfältigste davor zu hüten,

c) Verhalten
gegen die
Mitschüler.



daß er nicht durch unfriedfertigen lieblosen Sinn die Eintracht zwischen sich und seinen Mitschülern störe, durch Uebermuth und Gewaltthätigkeit Anderen leiblichen Schmerz und Schaden zufüge, oder wohl gar durch böses Beispiel in Wort und That sich an dem sittlichen Wohle seiner Mitschüler versündige. Insbesondere auch ist jene Art der Rohheit und Gewaltthätigkeit, wie sie nicht selten obere Schüler gegen untere und ältere gegen jüngere auszuüben pflegen, welche aus falsch verstandenem Corporationsgeiste entspringt und gewöhnlich mit dem Namen Penalismus bezeichnet wird, auf das Strengste untersagt.

Verhalten
außerhalb der
Schule.
a) Religiöse
und kirchliche
Pflichten der
Zöglinge.

§ 38. Es gehört zu der religiösen Erziehung, welche die Grundlage aller wahren menschlichen Bildung ist, daß die Schüler auch Seiten der Schule frühzeitig gewöhnt werden, ihren kirchlichen Pflichten zu genügen. Es ist daher darauf zu halten, daß jeder Schüler unter wechselnder Aufsicht der Lehrer Sonn- und Feiertags den Gottesdienst regelmäßig besuche. Außerdem findet für die confirmirten Zöglinge der Anstalt jährlich wenigstens zwei Mal unter Theilnahme des Lehrercollegiums und nach vorausgegangener Vorbereitung in der Schule, wie es die fromme Sitte aller höheren Bildungsanstalten ist, Beichte und Abendmahlsfeier Statt. (Vergl. § 62.)

b) Zeitbenutzung
und häuslicher
Fleiß.

§ 39. Das eigene Bildungsinteresse der Schüler verlangt es, daß die Schule auf eine weise und gewissenhafte Benutzung auch der lectionsfreien Zeit Seiten ihrer Zöglinge rechnen muß. Dieselben sind daher verpflichtet, während der schulfreien Tagesstunden nicht allein auf die Schullectionen sorgfältig sich vorzubereiten und ihre häuslichen Aufgaben gewissenhaft zu fertigen, sondern überhaupt alle ihre freie Zeit, soweit die nöthige körperliche Erholung es gestattet, gewissenhaft zu benutzen und auf ihre Ausbildung zu verwenden.

c) Erholungen
der Schüler.
Theilnahme an
öffentlichen
Lustbarkeiten
und Vergnügungen.

§ 40. Die Erholungen der Schüler sollen einfach und natürlich, auf Erhaltung des Leibes und Stärkung der Seele berechnet, nicht aber mit einer Gefahr der Schwächung und Zerstreuung und Vergeudung ihrer edelsten Kräfte verbunden sein. Solche Erholungen werden sie außer im Verkehre mit ihren eigenen oder anderen gebildeten und sittlichen Familien besonders in körperlichen Uebungen finden und im Genuße der freien Natur. Die Theilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten und Vergnügungen aber soll selbst den älteren Zöglingen in Uebereinstimmung mit der Erfahrung, daß die Jugend nicht in Zerstreuungen, sondern nur in ernster Sammlung, im sparsamen Genuße und in Uebung der Selbstverlängnung an Leib und Seele erstarkt, nur ausnahmsweise und nie ohne ausdrückliche Genehmigung des Directors, resp. des Classenlehrers, denen in jedem einzelnen Falle das Urtheil über die Zulässigkeit vorbehalten bleibt, je nach Maaßgabe der Bestimmungen der speciellen Schulgesetze einer Anstalt, gestattet sein.

Einvernehmen
der Schule mit
den Eltern über
ihre Zöglinge.

§ 41. Da die Schule Seiten der Eltern und Angehörigen ihrer Zöglinge die Absicht und den ernstesten Willen, sie in ihrer Aufgabe an denselben ihrerseits wirksam zu unterstützen, nicht blos voraussetzen, sondern bestimmt fordern muß, so liegt es auch wiederum in ihrer Pflicht, den Eltern und Angehörigen ihrer Zöglinge eine Einwirkung auf dieselben im Interesse

der Schule offen zu erhalten, zu erleichtern und zu ermöglichen. Es hat daher der Director der Anstalt, resp. der Classenlehrer, dieselben von allen wichtigeren Wahrnehmungen in Betreff der von ihnen der Schule übergebenen Zöglinge unverweilt in Kenntniß zu setzen. Außerdem sind denselben die regelmäßigen halbjährigen Censuren der Zöglinge über Fortschritte und sittliches Verhalten derselben zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 42. Vergehungen gegen die Schuldisciplin ziehen Schulstrafen nach sich. Bei Verhängung derselben hat als Grundsatz zu gelten, daß durch sie nicht blos der Gerechtigkeit Genüge geschehen, sondern der Schüler zu seiner Pflicht zurückgeführt und auf den Weg der Besserung geleitet werden soll. Das Strafbefugniß und der Strafact ist daher wesentlich pädagogischer, erzieherischer Natur, erfordert eine eingehende Rücksicht nicht allein auf die straffällige Handlung, sondern auch auf die Absicht, die Gemüthsart, das Lebensalter und das sonstige Betragen und Verhalten des Schülers, und schließt in jedem Falle und bei jedem Grade der Bestrafung die eindringliche väterliche Ermahnung zur Besserung mit ein. Schulstrafen.

§ 43. Alle Schulstrafen zerfallen in solche, welche jeder Lehrer, beziehentlich unter Mittheilung an den Director, und in solche, welche der Director für sich allein schon oder nur in Uebereinstimmung mit dem Schulcollegium verhängen kann. Arten und Grade der Bestrafung.

I. Jeder Lehrer kann für leichtere, gegen seine Unordnungen und während seiner Lectionen begangene Vergehen folgende Schulstrafen verhängen:

- 1) Verweis;
- 2) Beschämung durch Hervortretenlassen in den drei unteren Classen;
- 3) Aufgabe einer Arbeit zu Hause;
- 4) Zurückbleiben in der Schule bis zu zwei Stunden mit Aufgabe einer Arbeit (unter Aufsicht eines Lehrers).

Jedoch hat jeder Lehrer bei ernsteren Straffällen den Director von der Veranlassung dazu in Kenntniß zu setzen.

II. Dem Director steht das Befugniß zu, für sich allein

- 1) Verweis vor der Classe;
- 2) Herabsetzung in der Classe;
- 3) Carcerstrafe bis zu 2 Stunden

als Strafe zu dictiren.

III. Dagegen hat über Bestrafung schwererer Vergehungen, besonders größerer sittlicher Vergehungen oder gegen die allgemeinen Schulgesetze und die Auctorität der Lehrer, das Lehrercollegium zu entscheiden und kann je nach Umständen

- 1) Verweis vor der Conferenz, beziehentlich unter Mittheilung in der Classe des Betroffenen;
- 2) Entfernung von einem Ehrenamte in der Classe und damit verbundene Degradation;



3) Carcerstrafe mit oder ohne Carene bis zu 6 Stunden, unter Aufgabe einer Arbeit; und

4) gänzliche Entfernung von der Anstalt verhängen.

Wegen gänzlicher Entfernung von der Schule ist nur dann, wenn das Lehrercollegium in seiner Ansicht getheilt ist, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen; es hat aber der Director das Recht, in Fällen, wo er das längere Verbleiben eines Schülers als nachtheilig für die Anstalt betrachtet, denselben bis zum Eingange der Entscheidung vom Besuche der Schule auszuschließen.

Einem ermittelten Schüler ist ein Abgangszeugniß nur mit ausdrücklicher Angabe, daß und warum er von der Schule entfernt worden ist, von dem Director auszustellen. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Zögling seiner Entfernung durch freiwilligen Abgang zuvorzukommen sucht, und desfalls ausdrücklich in dem Abgangszeugnisse, wenn ein solches verlangt wird, anzumerken, daß seine Entfernung von der Anstalt in Folge seines Verhaltens zu erwarten gewesen sei.

Körperliche Züchtigungen endlich sollen zwar als Strafmodus für die jüngeren Schüler und in den unteren Classen nicht ganz und absolut ausgeschlossen sein; sie sollen aber nur in solchen ganz besonderen Fällen zur Anwendung kommen, wo die Individualität eines Schülers gerade von dieser Strafe einen günstigen Erfolg erwarten läßt.

Die Verantwortlichkeit für den Fall übernimmt der Lehrer, welcher diese Strafe eintreten läßt.

In jeder Classe befindet sich ein Strafbuch, in welches die vorgekommenen Bestrafungen einzutragen sind.

IV. Abschnitt.

Schulorganismus.

Zahl der
Classen.

§ 44. Jede Realschule des Landes ist so zu organisiren, daß dieselbe aus sechs aufsteigenden Classen besteht. Realschulen, bei denen dieß noch nicht der Fall ist, sondern zur Zeit nur fünf Classen vorhanden sind, setzen eine neue Oberclasse an. Bei den mit den Gymnasien zu Plauen und Zittau verbundenen Realschulen verwandelt sich die Abtheilung a und b der ersten Classe in Classe I und II und richtet sich darnach die Bezeichnung der übrigen vier Realschulclassen.

Classensystem.

§ 45. Obgleich in den Realschulen gewisse Lehrgegenstände, z. B. Mathematik, Naturwissenschaften, Zeichnen, neuere Sprachen zc., nach dem Fachsystem vertheilt werden müssen, so soll doch das Classensystem, soweit es ohne Nachtheil für einen planmäßigen und erfolgreichen Unterricht geschehen kann, festgehalten und insbesondere auch dadurch ausgedrückt werden, daß jeder Classe in der Person eines bestimmten Lehrers ein Ordinarius oder Classenvor-

steter zugewiesen wird, an welchen sich die Schüler und die in derselben Classe beschäftigten Lehrer in Angelegenheiten der Schulordnung und Disciplin zunächst zu wenden haben, und welcher die Schüler der Abtheilung auch außer der Schule zunächst zu beaufsichtigen hat.

Die Vorschläge über Bestimmung der Classenlehrer macht bei Einreichung der Lehrpläne, resp. bei Personalveränderungen, der Director.

Auch erfordert das Classensystem weiter, daß Schüler derselben Abtheilung in der Regel an allen Lectionen ihrer Classe Theil zu nehmen haben. (Vergl. jedoch § 62.)

§ 46. Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über 40 ansteigen. Wo dieß dauernd der Fall ist, da tritt nicht blos die Nothwendigkeit, sondern die Verpflichtung zur Errichtung von Parallellassen ein.

Zahl der Schüler in einer Classe.

§ 47. Der Unterricht wird in einjährigen Lehrkursen erteilt, welche von Ostern zu Ostern gehen. Es findet daher auch nur zu diesem Zeitpunkte die regelmäßige Aufnahme (§ 26) und Entlassung von Schülern und die Versetzung in höhere Classen Statt.

Lehrurse.

§ 48. Die Absolvirung des vollen Realschulkurses (vergl. § 44) erfordert einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren und selbstverständlich haben nur diejenigen Schüler Aussicht, ihn innerhalb jener Frist zu vollenden, welche nicht durch Zurückbleiben und mangelhafte Erfolge genöthigt sind, den Jahreskursus irgend einer der sechs Classen doppelt durchzumachen. Wer dagegen auch nach zweijährigem Aufenthalte in einer Classe zur Versetzung in eine höhere nicht reif ist, hat als unfähig aus der Anstalt auszutreten.

Zeitdauer des vollen Realschulkurses.

§ 49. Die Lehrstunden sollen so vertheilt werden, daß an vier Tagen der Woche, nämlich Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, am Vormittage und Nachmittage, Mittwoch und Sonnabend aber nur am Vormittage Unterricht gegeben wird. Außerdem sind die schwierigeren und wichtigeren Lectionen auf die Morgenstunden; die Religionsstunden, soweit nur immer möglich, auf die erste und höchstens zweite Morgenstunde zu verlegen.

Vertheilung der wöchentlichen Lehrstunden.

§ 50. Die Zahl der Unterrichtsstunden soll an einem vollen Schultage für keine Schulclassen mehr als 7, an halben 4 und höchstens 5 betragen. Das Nähere für die einzelnen Classen und Unterrichtsfächer ergiebt der Lehrplan.

Zahl der Unterrichtsstunden.

§ 51. Christlicher Sitte gemäß und damit die Lehrer wie die Schüler das Höchste bei ihrem Tagewerke im Auge behalten, beginnt die erste Unterrichtsstunde an jedem Tage mit Gebet, welches am Zweckmäßigsten von dem Lehrer selbst gesprochen wird. Außerdem sind am Montage früh vor Beginn der Lectionen sämmtliche Böglinge der Anstalt im Solennitätsaale zu einer gemeinschaftlichen Andacht zu vereinigen. Auch ist auf gleiche Weise die Schule vor Beginn der Ferien jedesmal feierlich durch eine gemeinschaftliche kurze Andacht zu schließen. In beiden Fällen haben außer dem Director wenigstens alle die Lehrer daran Antheil zu nehmen, deren Lectionen eben beginnen sollen oder beendigt worden sind.

Anfang des Unterrichts mit Gebet.

§ 52. Um eine Ueberzeugung über den Erfolg des Unterrichts bei den einzelnen Schülern zu gewinnen und ihnen die Nothwendigkeit fleißiger und gründlicher Wiederholung immer

Periodische Repetitionen.

wieder vor Augen zu stellen, haben die Lehrer regelmäßig und nach kürzeren Pausen Repetitionen über den mitgetheilten Unterrichtsstoff vorzunehmen. Namentlich sollen, dafern sich nicht aus dem inneren Zusammenhange des Vorgetragenen andere Zeitpunkte dafür ergeben, die letzten Lectionen in jedem Monate von den Lehrern zur Repetition verwendet werden.

Schulprüfungen.

§ 53. Zwei Mal im Jahre ist eine Prüfung aller Classen zu veranstalten, vor Michaelis und vor Ostern. Die Prüfung zu Michaelis ist nicht öffentlich und findet innerhalb der Anstalt nur zu dem Zwecke Statt, die Schüler zum Fleiße anzuspornen und nach dem Ergebnisse des Examens die Versetzungen innerhalb der Classen vornehmen zu können. Die Prüfung zu Ostern dagegen wird zugleich dazu veranstaltet, um auch ein öffentliches Zeugniß von dem Zustande der Anstalt durch dieselbe abzulegen. Sie ist daher ganz an das Ende des Jahrescurses zu verlegen und es ist öffentlich dazu einzuladen.

Prüfungsmodus.

§ 54. Die Prüfung sowohl zu Michaelis als zu Ostern zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Doch soll die mündliche Prüfung zu Michaelis in der Hauptsache nur eine Generalrepetition des halbjährigen Pensums der Classe sein. Sie ist daher in Gegenwart und nach Anordnung des Directors unter Leitung des Classenvorstehers und mindestens unter Theilnahme der sonst in der Classe beschäftigten Lehrer vorzunehmen und hat sich für die ganze Anstalt in keinem Falle auf mehr als höchstens eine Woche auszudehnen, während zu Ostern die Classen nach einander in der Prüfung vorzuführen sind, es aber nicht nöthig ist und kaum ausführbar sein würde, die Prüfung auf alle Gegenstände des Lectionsplans zu erstrecken. Die schriftliche Prüfung begreift aber sowohl zu Michaelis als zu Ostern in sich folgende Arbeiten:

Die Schüler der I. Classe liefern

- 1) eine freie deutsche,
- 2) eine freie französische Arbeit,

wozu das Thema 14 Tage zuvor ihnen auszuhändigen ist, ferner

- 3) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Englische,
- 4) und aus dem Deutschen in das Lateinische und lösen eine
- 5) geometrische,
- 6) arithmetische und
- 7) physikalische Aufgabe.

Die fünf letzten Arbeiten sind unter Aufsicht eines Lehrers zu fertigen und es wird den Schülern dazu eine Zeit von drei Stunden gegeben.

Die Schüler der II. Classe liefern

- 1) eine freie deutsche Arbeit,

zu welcher denselben 8 Tage zuvor das Thema auszuhändigen ist, und fertigen unter Clausur

- 2) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische,
- 3) aus dem Deutschen in's Englische,

- 4) aus dem Deutschen in's Lateinische und lösen eine
- 5) geometrische,
- 6) arithmetische und
- 7) physische Aufgabe.

Die sechs letztgenannten Arbeiten sind in Gegenwart eines Lehrers zu fertigen und wird zu jeder derselben dem Schüler eine Zeit von drei Stunden gegeben.

Die Schüler der III. Classe liefern

- 1) eine freie deutsche Arbeit,
zu welcher ihnen 8 Tage zuvor das Thema auszuhändigen ist, ferner
- 2) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische,
- 3) aus dem Englischen in das Deutsche,
- 4) aus dem Lateinischen in das Deutsche und lösen
- 5) eine geometrische und
- 6) eine arithmetische Aufgabe.

Die fünf letzten Arbeiten sind unter Aufsicht eines Lehrers, eine jede in zwei Stunden zu fertigen.

Die Schüler der IV. Classe liefern

- 1) eine deutsche Arbeit und übersetzen:
- 2) ein lateinisches,
- 3) ein französisches Pensum und lösen
- 4) eine Aufgabe im Zahlenrechnen.

Alle diese Arbeiten sind in Clausur und unter Aufsicht eines Lehrers zu fertigen und es ist den Schülern für die erste eine Zeit von 4 Stunden, für die drei übrigen eine Zeit von je 2 Stunden zu gewähren.

Die Schüler der V. Classe liefern

- 1) eine deutsche Arbeit, übersetzen:
- 2) ein französisches und
- 3) ein lateinisches Pensum und lösen
- 4) eine Aufgabe im Zahlenrechnen.

Diese Arbeiten sind, die erste in 3 Stunden, die drei letzten in je 2 Stunden unter Aufsicht eines Lehrers in Clausur zu fertigen.

Die Schüler der VI. Classe fertigen

- 1) eine deutsche und
- 2) eine lateinische Aufgabe und lösen
- 3) einige Rechenexempel

unter Aufsicht eines Lehrers. Für die erste Aufgabe erhalten sie drei, für die beiden letzten je zwei Stunden Zeit.

Zu den freien Arbeiten wird den Schülern ein Thema aus dem Kreise ihres Verständnisses gegeben. Die übrigen sprachlichen, geometrischen und arithmetischen zc. Aufgaben sind in Angemessenheit zu der Aufgabe der Classe nach Maaßgabe des Lectionsplans zu wählen, alle Aufgaben aber von den betreffenden Lehrern, welche den Unterricht in den verschiedenen Gegenständen erteilen, zuvor dem Director zur Genehmigung vorzulegen.

Versetzungen.

§ 55. Auf Grund und nach dem Ergebnisse dieser Prüfungen, in Verbindung mit den im Laufe des vorhergehenden Semesters über die Fortschritte und das Betragen der Zöglinge gemachten Wahrnehmungen, sind von dem Classenvorsteher unter Zuziehung der in der Classe sonst beschäftigten Lehrer, zu Michaelis die Versetzungen der Schüler innerhalb ihrer Classen zu berathen und die Classenordnung vorläufig festzustellen, zu Ostern aber die Versetzungen vorzubereiten und dem Director und durch diesen der Lehrerconferenz zur Beschlußfassung vorzulegen.

Halbjährige
Censuren.

§ 56. Ebenso wird nach Beendigung der halbjährigen Prüfungen auf Grund der bei denselben sowie während des abgelaufenen Semesters gemachten Wahrnehmungen jedem Schüler eine von dem Classenlehrer auszufertigende Censur über

Fleiß,
Fortschritte und
sittliches Betragen

ausgehändigt und auf selbiger auch die Zahl der etwa vorgekommenen Schulverfäumnisse angemerkt.

In jeder dieser Beziehungen sind die Schüler nach fünf Graden zu censiren, welche mit den Worten

sehr gut,
gut,
genügend,
kaum genügend,
ganz ungenügend

auszudrücken sind.

Die Censur über die Fortschritte wird nicht als Gesamtcensur, sondern nach den verschiedenen Unterrichtsgegenständen als Specialcensur erteilt und es sind dazu zwei Censurschemata, das eine für die drei unteren, das andere für die drei oberen Classen in nachstehender Form auszufertigen:

I. für die drei unteren Classen:

Religionskenntnisse,
deutsche,
lateinische, } Sprache,
französische }

Geographie,
 Geschichte,
 Naturbeschreibung,
 Geometrische Formenlehre,
 Zahlenrechnen,
 Zeichnen,
 Kalligraphie,
 Gesang.

II. für die drei oberen Classen:

Religionskenntnisse,
 deutsche, }
 lateinische, } Sprache,
 französische, }
 englische }
 Geographie,
 Geschichte,
 Naturwissenschaften :
 Botanik,
 Zoologie,
 Mineralogie, Geognosie,
 Physik,
 Chemie,
 Mathematik :
 Planimetrie,
 Stereometrie,
 Trigonometrie,
 Algebra,
 Zahlenrechnen,
 Freies Handzeichnen,
 Geometrisches Zeichnen,
 Handschrift,
 Gesang.

Außerdem sind unter der Rubrik „Bemerkungen“ noch die etwaigen besonderen Wahrnehmungen oder Vorkommnisse anzumerken, welche für die Beurtheilung des sittlichen Zustandes, der vorherrschenden geistigen Richtung und Befähigung, oder der guten oder bösen Neigungen des Zöglings von Wichtigkeit sind.



Diese Censuren sind den Zöglingen mit der Weisung auszuhändigen, sie ihren Eltern oder deren Stellvertretern vorzulegen und der Classenlehrer hat durch deren Unterschrift oder sonstige Empfangsbescheinigung sich zu überzeugen, daß sie dieselben eingesehen haben.

Wenn übrigens ein Zögling zwei Semester hinter einander in Betreff seines sittlichen Betragens die Censur „ganz ungenügend“ empfängt, so ist er aus der Schule auszuweisen.

Prämien.

§ 57. Es ist zu wünschen, daß nach jeder Prüfung an einige ausgezeichnete Schüler besonders der drei obersten Classen, welche in Fleiß, Fortschritten und Betragen die erste Censur empfangen haben, einige Prämien in Büchern ausgetheilt werden können. Wo nicht bereits vorhandene Mittel, besonders Stiftungsgelder 2c., dazu disponirt sind, soll auf Beschaffung der Mittel dazu Bedacht genommen werden.

Schulfeierlichkeiten.

§ 58. Außer den etwa an einzelnen Orten zu begehenden, mit Stiftungen zusammenhängenden Gedächtnisfeierlichkeiten ist zu Ostern jeden Jahres die ehrenvolle Entlassung der nach Erstehung der Maturitätsprüfung abgehenden Schüler durch einen öffentlichen Schulactus zu vollziehen. Ueberdieß aber soll, wie in allen höheren Lehranstalten des Landes, ganz besonders der Geburtstag Sr. Majestät des Königs alljährlich durch eine Schulfeierlichkeit mit öffentlichem Redeactus ausgezeichnet und diese Feier, bei welcher außer einigen Schülern jedesmal auch ein Mitglied des Lehrercollegiums zu sprechen hat, den Gesinnungen der Ehrfurcht und treuen Ergebenheit gegen den Landesvater und das Regentenhaus, dem Anschauen edler Gestalten und großer Erinnerungen aus der Geschichte des Vaterlandes geweiht sein.

Ferien.

§ 59. Als Schulferien sind zu Weihnachten die Zeit vom 23ten December bis zum 7ten Januar, zu Ostern die Zeit vom Sonntage Palmarum bis zum Montage nach Quasimodogeniti, zu Pfingsten die volle Festwoche, als Hundstagsferien drei Wochen und nach dem Michaelisexamen eine Woche freizugeben. Außer diesen Ferien aber finden weder halbe freie Tage, z. B. vor den kleinen Festen, noch locale ein- oder mehrtägige Ferien, z. B. zu den Jahrmärkten oder in der Schiefwoche Statt. Wo sich dergleichen locale Störungen des regelmäßigen Unterrichts nicht ganz beseitigen lassen, sind dagegen die Michaelisferien gänzlich in Wegfall zu bringen.

Programm.

§ 60. Zu den öffentlichen Prüfungen zu Ostern am Schlusse des Jahrescurses wird Seiten der Schule durch ein Programm eingeladen. Dasselbe hat zuerst eine wissenschaftliche Abhandlung, welche von den ordentlichen Lehrern des Collegiums in der Regel der Reihe nach zu schreiben ist, sodann Mittheilungen über die im Laufe des Jahres bei der Schule vorgekommenen Veränderungen oder sonstigen bemerkenswerthen Ereignisse, ferner eine Namensliste der Schüler aller Classen, endlich ein Verzeichniß der vorgetragenen Lehrgegenstände mit Angabe der durchgeführten Pensa und wöchentlich darauf verwendeten Stunden zu enthalten.

Die Schulnachrichten sind stets von dem Director in deutscher Sprache abzufassen.

Dieses Programm ist an die vorgesezten Behörden einzusenden.

V. Abschnitt.

Lehrplan.

§ 61. Die Unterrichtsgegenstände, welche außer der Religion, der wahren und höchsten Gegenstände. Bildungs- und Erziehungsgrundlage, theils in einigen, theils durch alle Classen der Realschule hindurch zu betreiben sind, zerfallen ihrer Art und inneren Natur nach in drei Gruppen, in Wissenschaften, Sprachen und Fertigkeiten.

Zu den Wissenschaften gehören:

- 1) Geschichte,
- 2) Geographie,
- 3) Naturwissenschaften und zwar:
Naturbeschreibung (Botanik, Zoologie, Mineralogie),
Naturlehre (Physik, Chemie),
- 4) Zahlenrechnen,
- 5) Mathematik (Geometrie, Algebra).

Zu den Sprachen:

- 1) die deutsche,
- 2) die lateinische,
- 3) die französische und
- 4) die englische Sprache.

Zu den Fertigkeiten:

- 1) Schreiben,
- 2) Lesen,
- 3) Zeichnen,
- 4) Singen und
- 5) Turnen.

Der nachfolgende Unterrichtsplan aber hat festzustellen, von welchen Ausgangspunkten und bis zu welchem Unterrichtsziele ein jeder dieser Gegenstände in der Realschule zu betreiben, wie der Lehrstoff auf die einzelnen Classen zu vertheilen und in wie viel Stunden er in jeder Classe zu behandeln sei.

§ 62. Der Religionsunterricht hat auch in den Realschulen, wie in allen übrigen christlichen Unterrichtsanstalten, die Grundlage aller Bildung und Erziehung zu gewähren, welche nur dadurch eine wahrhaft humane wird, daß sie eine christliche ist. Dieser Aufgabe hat er mit demüthiger Unterordnung unter Gottes Wort, in schrift- und bekenntnistreuer Weise, zur Erzeugung eines lebendigen Glaubens und einer erleuchteten, das Leben beherrschenden und veredelnden Herzensfrömmigkeit, nicht aber im Dienste entweder einer falschen und seichten, meist zu religiösem Indifferentismus und selbst zu entschiedenem Unglauben führenden Aufklärung,

Religionsunterricht. Aufgabe desselben.



oder eines falschen und ungesundem, den Geist verengenden, über Formeln das Leben und die Kraft der Religion vergessenden, den frühen Grund zu Unduldsamkeit, religiöser Partheiung und Selbstüberhebung legenden Dogmatismus sich zu unterziehen.

Schüler, welche einer anderen christlichen Confession als der evangelischen angehören, sind von dem Religionsunterrichte in der Anstalt, resp. von den § 38 vorgeschriebenen, ihrer Confession fremden religiösen und kirchlichen Uebungen zu dispensiren, haben aber dem Director den bescheinigten Nachweis zu bringen, daß für Unterricht in ihrer Confession ausreichend gesorgt sei.

Vertheilung
des Unter-
richtsstoffes.

§ 63. In Betreff der Vertheilung des religiösen Lehrstoffes ist für die Realschule der doppelte Gesichtspunkt festzuhalten, einmal, daß sie den unconfirmirten Zöglingen bis zur Zeit der Confirmation einen vollständigen und abgeschlossenen Unterricht über biblische Geschichte und Katechismuslehre zu ertheilen und da die meisten Zöglinge bereits in der 4ten und resp. 3ten Classe zur Confirmation gelangen werden, auch schon in den bezeichneten Classen diesen Unterricht zu einem Abschluße zu bringen habe; und sodann, daß dieser Unterricht in der 2ten und 1sten Classe in der Art fortgesetzt und weitergeführt werde, daß er dem höheren Bildungsbedürfnisse gegenüber ein tieferes Verständniß des Evangeliums, dem Heilsbedürfnisse des eigenen Herzens gegenüber aber eine immer lebendigere Hingabe und Aneignung des Heiles in Christo zuführe, zugleich zur Bewahrung sowohl gegen vorherrschende Zeitirrhümer als gegen vorherrschende Gefahren des jugendlichen Alters und der individuellen Richtung.

Es stellt sich daher der specielle Lehrplan für den Religionsunterricht so:

in Cl. VI wöchentlich 4 Stunden und zwar in 2 Stunden biblische Geschichte, in 2 Stunden wiederholende Erklärung des ersten, wörtliches Memoriren und Verbalerklärung des zweiten und dritten Hauptstücks;

in Cl. V 4 Stunden wöchentlich und zwar in 2 Stunden biblische Geschichte und in 2 Stunden eingehende Erklärung des zweiten Hauptstücks, Memoriren und Verbalerklärung des vierten und fünften Hauptstücks;

in Cl. IV 3 Stunden wöchentlich und zwar in einer Stunde Lesung der Hauptabschnitte der evangelischen Geschichte, besonders aus Matthäus und Lucas und in 2 Stunden Erklärung des vierten und fünften Hauptstücks, Memoriren der Beweisstellen der heiligen Schrift, Repetition des ersten, zweiten, dritten Hauptstücks;

in Cl. III wöchentlich 3 Stunden und zwar in einer Stunde Lesung der Reden Jesu, besonders aus Johannes, und in 2 Stunden zusammenhängende Erklärung der fünf Hauptstücke mit Beweisstellen, doch so, daß überall die Verbalerklärung hinter ein tieferes Eingehen zurücktritt und besonders das zweite, vierte und fünfte Hauptstück nach ihrem inneren Zusammenhange vor das Bewußtsein treten.

Uebrigens sind in allen diesen Classen vierteljährig einige der vorzüglichsten Kirchenlieder zu memoriren.

In Cl. II und I, welche füglich combinirt werden können, ist der Religionsunterricht in wöchentlich 2 Stunden zu ertheilen und hat sich in zwei Jahren auf:

- 1) Religionsgeschichte,
- 2) Lesung messianischer Stücke des alten Testaments, ausgewählter Psalmen, des Evangeliums Johannis und des Römerbriefs,
- 3) auf Darstellung der Unterscheidungslehren

zu erstrecken, doch so, daß in letzterer Beziehung nicht nur das, was trennt, sondern auch das, was als gemeinschaftlich alle christlichen Confessionen einigt, vor die Seele geführt wird.

Die Vertheilung dieses Lehrstoffes auf die zwei Classenjähre bleibt dem Religionslehrer unter Genehmigung des Directors überlassen.

§ 64. Da kaum bei einem anderen Unterrichtsgegenstande so sehr, wie bei der Religion, die individuelle Neigung und Begabung des Lehrers für einen wirksamen und segensreichen Unterricht in Frage kommt, überdieß auch kein Lehrgegenstand so wenig die bloße Vertheilung in Jahrespensia und die Vertheilung derselben auf eine Mehrheit von Classenlehrern verträgt, einer solchen Einrichtung endlich aber auch die vorherrschende Richtung der Lehrer an Realschulen auf Fachstudien widerstrebt, so soll der Religionsunterricht an den Realschulen von jetzt an nur einigen, etwa zwei oder höchstens drei dazu besonders geeigneten, Lehrern übertragen, für den Fall aber, daß sich auch dazu die geeigneten Männer im Lehrercollegium nicht finden sollten, auf Anstellung eines besonderen Religionslehrers, vornehmlich für die Oberclassen, Bedacht genommen werden.

Religions-
lehrer.

§ 65. Die deutsche Muttersprache ist derjenige Gegenstand, auf welchen nach langer ungerechtfertigter Versäumniß neuerdings in höheren und niederen Schulen verhältnißmäßig am Meisten Zeit verwendet worden ist, dessen fehlerhafte Betreibung aber die darauf verwendete Zeit am Wenigsten gelohnt und die erwarteten Früchte keineswegs getragen hat. Man hat den Unterricht in ihr mit einer ganz speciellen formalen Grammatik begonnen, gleichsam als sollte und müßte der Schüler, welcher schon bei seinem Eintritte in die Schule einen ganzen Schatz von wenn auch unbewußter Sprachübung und Sprachwissen mitbringt, auf diese Weise die ersten geistigen Laute und Bewegungsformen in seiner Muttersprache erlernen und hat sodann diesen ausgedehnten grammatikalischen Unterricht auf allen Lehrstufen und in allen Classen mit einer ermüdenden Weitläufigkeit und Zerreißung der Sprachgebilde neben einer ganz unverhältnißmäßigen Vernachlässigung des productiven Schaffens in der Muttersprache fortgesetzt. Man wird sich aber kaum länger der Erkenntniß verschließen dürfen, daß eine so ausgedehnte Betreibung der deutschen Grammatik für einen richtigen und gewandten Gebrauch der Muttersprache völlig werthlos und überflüssig, wenn aber, wie häufig, darüber das Schreiben und productive Sprachbilden versäumt wird, demselben sogar hinderlich sei, daß ferner die Grammatik der Muttersprache um deswillen sich weniger eignet, im Allgemeinen

Muttersprache.
Behandlung
des Gegenstandes.

als Grundlage des grammatischen Wissens und Verständnisses namentlich auch für die Erlernung anderer Sprachen, sowie als Sprachdenklehre für die Einsicht in die allgemeinen Sprach- und Denkgesetze benutzt zu werden, weil der empirisch geläufige Gebrauch seiner Muttersprache den Schüler der Nothwendigkeit einer scharfen Auffassung der Sprachregeln und des steten Zurückgehens auf dieselben beim Schreiben und Sprechen überhebt. Es wird daher die Betreibung der deutschen Grammatik zwar keineswegs bei Seite zu setzen, aber in die Schranken des wirklichen Bedürfnisses zurückzuführen sein, so daß der grammatisch- und orthographisch-richtige Gebrauch der Muttersprache dafür den Maaßstab giebt; dagegen wird auf allen Unterrichtsstufen das productive Sprachbilden, das Sprechen und Schreiben in den Vordergrund zu treten haben, neben fortwährendem Vorhalten von mustergültigen Sprachgebilden, welches in den höheren Classen in eine zusammenhängende Lectüre classischer Sprachschöpfungen und in einen zusammenfassenden Ueberblick über die classische Literatur überzugehen hat. Endlich aber wird die Kenntniß und der richtige Gebrauch der Muttersprache in jeder Classe und bei jeder Lection durch richtigen und gewählten Ausdruck Seiten der Lehrer, sowie durch strenges Halten darauf, daß auch die Schüler schriftlich wie mündlich ihrer Muttersprache sich richtig, gewählt und fließend bedienen, zu fördern sein.

Vertheilung
des Lehrstoffes.

§ 66. Unter Beachtung der eben gegebenen Gesichtspunkte ist der Unterrichtsstoff auf die einzelnen Classen in folgender Weise zu vertheilen:

Cl. VI wöchentlich 4 Stunden.

Die Lesefertigkeit ist zu üben. Die Lesestücke werden von den Schülern zu Hause genau durchgegangen, worauf sie in der Lection von Einzelnen oder von Mehreren zugleich vorgelesen, von dem Lehrer erläutert und mit den Schülern hauptsächlich in sprachlicher Rücksicht durchgenommen werden.

Die Orthographie ist durch Anhalten zu richtiger Aussprache und zur Aufmerksamkeit beim Lesen, durch Schreibenlassen und Dictiren, sowie durch Mittheilung der nöthigsten Regeln einzuüben.

Grammatik. Interpunction. Die Wortarten und die Lehre von der Declination und Conjugation und den Fällen, welche die Präposition regieren, ist mit möglichster Berücksichtigung des Latein und mit Festhaltung der gleichen Terminologie bei der Lectüre und den schriftlichen Arbeiten einzuüben, ingleichen die Lehre vom einfachen Satze und einige wichtige Conjunctionen, besonders um daran zugleich die Hauptregeln von der Interpunction einzuüben.

Der mündliche Ausdruck wird durch Recitation vorher durchgegangener und sorgfältig memorirter kleiner Gedichte und kurzer prosaischer Abschnitte aus dem Lesebuche, sowie durch Wiedererzählen des Gelesenen geübt.

Schriftliche Uebungen: wöchentlich eine. Uebungen mit Anwendung des ertheilten

grammatikalischen Unterrichts. Schriftliche Wiedergabe des Inhalts gelesener oder mündlich mitgetheilte Erzählungen.

Cl. V 4 Stunden.

Die Wortlehre und die Lehre vom Satze werden durchgenommen, wobei der Lehrer jedoch alles Philosophirens (abstracter Begriffsentwicklung des Wesens des Casus, des Satzes etc.) sich zu enthalten und lediglich an die äußere Form des Satzes sich zu halten hat. Die Interpunctionslehre und Orthographie wird vervollständigt.

Die Uebungen im Lesen, Schreiben, Declamiren, Erzählen werden fortgesetzt.

Zu den Erzählungen können nun Beschreibungen kommen, besonders von Pflanzen, Thieren etc., Reproductionen aus dem naturhistorischen und geographischen Unterrichte. Monatlich sind drei Arbeiten zu liefern.

Cl. IV 4 Stunden.

Kurze Darstellung der Lehre vom Satze und Satzgefüge; doch fällt der eigentliche grammatikalische Unterricht mehr dem Unterrichte in den fremden Sprachen zu und der Lehrer des Deutschen kann sich füglich auf diese stützen und beziehen.

Die Uebungen im Sprechen, Declamiren, Schreiben werden fortgesetzt. Zu den schriftlichen Erzählungen und Beschreibungen können auch Briefe und Ähnliches kommen, dessen Inhalt dem Schüler nur angedeutet wird. Monatlich 2—3 Arbeiten.

Cl. III 3 Stunden.

Lesen und richtiger Vortrag classischer Gedichte mit besonderer Berücksichtigung der Prosodie und Metrik; auch werden gelegentlich biographische Mittheilungen über die Dichter gegeben.

Zurückgabe, Besprechung und Beurtheilung von schriftlichen Aufsätzen, deren monatlich zwei von jedem Schüler zu liefern sind. Die Stoffe werden aus der deutschen und französischen Lectüre, aus der Geschichte, überhaupt aus dem durch den bisherigen Unterricht gewonnenen Gedanken- und Wissenskreise entnommen; fortgesetzte Uebungen im Brieffschreiben.

Cl. II 3—4 Stunden.

Lectüre und Besprechung classischer Stücke. Uebersicht der Literaturgeschichte, anknüpfend an die Lectüre. Fortsetzung der nöthigen Belehrungen über Prosodie und Metrik; Zurückgabe und Beurtheilung deutscher Arbeiten und Uebungen im freien mündlichen Vortrage.

Cl. I 3—4 Stunden.

Fortsetzung der Lectüre und Literaturgeschichte. Zurückgabe und Beurtheilung freier deutscher Arbeiten und Uebungen im freien mündlichen Vortrage.

Beide Classen können, wenn sie sehr schwach sein sollten, beim Unterrichte hierin combinirt werden.

§ 67. Als Lehrziel für diesen Unterrichtsweig, welches am Ende des Lehrurses in der ersten Classe erreicht sein muß, ist correcter mündlicher Gebrauch der Muttersprache und

Lehrziel.

völlig richtiger schriftlicher Ausdruck in derselben in logischer, grammatischer und orthographischer Beziehung, sowie Kenntniß der Hauptepochen der deutschen Literatur, der vorzüglichsten Schriftsteller und wenigstens einiger ihrer Hauptwerke anzusehen.

Lateinische
Sprache.

§ 68. Die lateinische Sprache ist besonders geeignet, als Grundlage einer klaren und sichereren grammatischen Bildung zu dienen und ist nicht allein als formales Bildungsmittel überhaupt und für die Einsicht in die allgemeinen logischen und grammatischen Sprachgesetze und Verhältnisse, sondern auch für Erlernung der französischen und englischen Sprache von großer Wichtigkeit. So sehr aus dieser Rücksicht die Erlernung derselben Seiten aller Zöglinge der Realschule zu wünschen wäre, so sollen doch nur alle Diejenigen, welche nach Beendigung des Realschulcurse die Reifeprüfung (s. Abschnitt VI § 99 fg.) erstehen wollen, zur Betreibung derselben obligatorisch verbunden sein. Für die übrigen Schüler bleibt die Erlernung facultativ.

Behandlung
des Gegenstandes.

§ 69. Der Unterricht in dieser Sprache ist so zu betreiben, daß die grammatische Behandlung vorherrscht. Die regelmäßige Formlehre ist innerhalb eines Jahres in der Hauptsache durchzunehmen und der Schüler in ihr durch fortwährendes Zurückkommen auf sie ganz zu befestigen. Im Uebersetzen aus dem Lateinischen in's Deutsche ist bereits in der zweiten Classe von einem passenden Lesebuche und einer guten Chrestomathie zu den geeigneten Schriftstellern selbst, wenn auch nur in stückweiser Lectüre, z. B. zu Cäsar, zu leichteren Stücken des Cicero und Livius, Ovid und Virgil überzugehen. Bei dem Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische ist neben den schriftlichen stylistischen Uebungen auch die mündliche Zurückübersetzung geleseener prosaischer Stücke in die Ursprache zu betreiben. Vom Lateinischsprechen ist jedoch selbst in den obersten Classen ganz abzusehen. Der Unterricht in dieser Sprache ist aber nach und nach wo möglich in die Hand eines oder zweier Lehrer, je nach Umfang des Bedürfnisses, zu legen, am Besten in die Hand eines Philologen vom Fache, welcher bei klarer Einsicht in das eigenthümliche Bedürfniß der Realschulen die zweckmäßigste Behandlung des Gegenstandes sich selbst schaffen wird.

Vertheilung
des Lehrstoffes.

§ 70. Demgemäß wird die lateinische Sprache
in Cl. VI wöchentlich in 6,
in Cl. V wöchentlich in 4,
in Cl. IV, III, II und I wöchentlich in 3 Stunden
zu betreiben und der Lehrstoff so zu vertheilen sein, daß
in Cl. VI die regelmäßige Formlehre durchgenommen,
in Cl. V und IV Formlehre und Syntax unter Zugrundelegung geeigneter Sammlungen
an entsprechenden Uebersetzungsstücken eingeübt,
in Cl. III aber in 2 Stunden zur Erklärung eines passenden Lesebuchs übergegangen,
in einer Stunde wöchentlich abwechselnd mit einem Extemporale ein Specimen zum Ueber-

setzen aus dem Deutschen in das Lateinische aufgegeben und nach der Correctur durchgegangen und damit

in Cl. II und I, welche, wenn sie nicht zu stark sind, bei diesem Unterrichte combinirt werden können, in stetem Fortschreiten vom Leichterem zum Schwereren fortgefahen und bei der Lectüre zu den Schriftstellern selbst übergegangen wird.

§ 71. Als Lehrziel, welches Ende des Lehrcursees der Oberclasse erreicht sein muß, hat zu gelten Kenntniß der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax, so daß der Schüler mit Hülfe des Lexicons ein nicht zu schweres deutsches Pensum ohne grobe Fehler in das Lateinische übertragen kann, und die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cäsar oder Cicero wenn derselbe nicht zu schwierig ist, ohne Lexicon, einen schwierigeren mit Hülfe des Lexicons richtig zu übersetzen.

Lehrziel.

§ 72. Die französische Sprache tritt in der V. Classe mit wöchentlich 6 Stunden als Lehrgegenstand ein und wird in der IV. Classe in wöchentlich 7 Stunden, durch alle höheren Classen aber in wöchentlich 4 Stunden fortgesetzt. Bei ihrer Erlernung ist sogleich von vorn herein auf eine richtige und feine Aussprache ein Werth zu legen und es ist daher schon der erste Unterricht darin womöglich nicht Lehrern zu übertragen, welche, wenn auch sonst in voller Kenntniß dieser Sprache, doch keine Gelegenheit gehabt haben, sich selbst eine gute Aussprache anzueignen. Uebrigens ist die französische Sprache auf dem Wege gründlicher grammatikalischer Ausbildung zu erlernen, dabei jedoch frühzeitig auf Sprechfertigkeit hinzuarbeiten.

Französische Sprache.

Cl. V 6 Stunden.

§ 73. Leseübungen und Regeln der Aussprache und Orthographie, die Formlehre bis mit verbe régulier. Auswendiglernen einer Auswahl häufig gebrauchter Wörter, sowie von leichten Redensarten, mit Zugrundelegung einer Elementargrammatik oder eines grammatischen Übungsbuchs.

Vertbeilung des Lehrstoffes

Cl. IV 7 Stunden.

Formlehre vollständig. Lectüre nach einer guten Chrestomathie. Memoriren von größeren und kleineren Abschnitten, besonders um die Schüler mit der Umgangssprache bekannt zu machen. Mündliche und schriftliche grammatische Uebungen.

Cl. III 4 Stunden.

Einübung der Syntax durch schriftliche und mündliche Uebersetzungen in das Französische. Uebungen in Lectüre und daran sich anschließende Uebung im Sprechen. Memoriren von Gedichten und prosaischen Lesestücken.

Cl. II 4 Stunden.

Grammatik, Synonymik und Gallicismen, eingeübt an mündlichen und schriftlichen Uebersetzungen. Uebungen im Gebrauche der französischen Sprache, verbunden mit der Lectüre.

Cl. I. Mündliche und schriftliche Uebersetzung, Lectüre, besonders von guter Prosa. Der



Unterricht geschieht durchaus in französischer Sprache. Die Lectüre in dieser und der vorhergehenden Classe ist mit einer Uebersicht über die Hauptepochen der französischen Literatur zu verbinden.

Lehrziel. § 74. Das Lehrziel, welches während des ganzen fünfjährigen Courses in dieser Sprache fest im Auge zu behalten ist und am Schlusse des Unterrichts in der ersten Classe erreicht sein muß, besteht darin, daß der Schüler jedes ihm vorgelegte schwerere prosaische und leichtere poetische Schriftstück mit Leichtigkeit und richtig ohne Hülfe des Lexicons zu übersetzen wisse, daß er einen zusammenhängenden französischen Vortrag verstehe und auf die an ihn gerichteten Fragen in französischer Sprache mit einiger Geläufigkeit antworten könne, daß er ein nicht zu schwieriges deutsches Extemporale sofort französisch nachzuschreiben und über ein geeignetes Thema einen freien Aufsatz in französischer Sprache grammaticalisch richtig und nicht ohne Bekanntschaft mit dem Geiste und den Eigenthümlichkeiten der französischen Sprache abzufassen im Stande sei.

Englische Sprache. § 75. Der Unterricht in der englischen Sprache beginnt in der III. Classe in wöchentlich 4 Stunden und wird in der II. und I. wöchentlich in 3 Stunden fortgesetzt. Für die Behandlung des Gegenstandes aber gelten in der Hauptsache dieselben Grundsätze, welche § 72 in Betreff des Unterrichts in der französischen Sprache entwickelt worden sind.

Vertheilung des Unterrichtsstoffes. § 76. In Cl. III Regeln der Aussprache und deren Einübung durch Lesestücke. Formlehre und Lectüre. Gedichte und kürzere prosaische Abschnitte werden memorirt und durch Wiederholung des Gelesenen und Abfragung memorirter Gespräche u. wird ein Anfang im Sprechen gemacht.

Cl. II 3 Stunden. Vollständige Behandlung der Syntax. Schriftliche Uebungen. Uebersetzungen aus einem Hülfsbuche verbunden mit Sprechübungen.

Cl. I 3 Stunden. Schriftliche und mündliche Uebersetzungen. Lectüre. Erklärung in englischer Sprache verbunden mit Sprechübungen.

Lehrziel. § 77. Am Ende des Lehrurses muß Festigkeit und Sicherheit in der Aussprache, sowie die Fähigkeit, jedes prosaische Stück, dessen Verständniß nicht durch den behandelten Gegenstand erschwert ist, ohne vorherige Präparation geläufig zu übersetzen und ein zusammenhängendes Pensum aus dem Deutschen in's Englische ohne grobe grammaticalische und orthographische Verstöße zu übertragen, endlich auch einige Fertigkeit im mündlichen Ausdrucke erreicht sein.

Geographie. § 78. Der geographische Unterricht hat die Aufgabe, den Schüler nach und nach in topischer, physikalischer, politischer und ethnographischer Beziehung auf der ganzen Erdoberfläche zu orientiren. Er ist in wöchentlich 2 Stunden durch alle Classen der Realschule zu erteilen und wird, wie es in der Natur des Gegenstandes gegeben ist, in gehörige Beziehung zu dem geschichtlichen und naturgeschichtlichen Unterrichte zu setzen sein.

Cl. VI 2 Stunden.

§ 79. Gebrauch der Landkarte. Geographische Fundamentalsätze, d. h. von der Gestalt der Erde, den Weltgegenden, der Bedeutung der Längen- und Breitengrade, der Zonen, Pole und des Aequator. — Uebersicht der Land- und Wassertheilung auf der Erde. Namen, ungefähre Größe, Gestalt und gegenseitige Lage der Welttheile, ihre Hauptgebirgszüge und Hauptströme. Die politische Geographie kann gelegentlich erwähnt, soll aber nicht systematisch in dieser Classe abgehandelt werden. Wenn die Zeit ausreicht, das Wichtigste aus der Geographie Sachsens und (zur Unterstützung des Religionsunterrichts, namentlich der biblischen Geschichte) Palästina's.

Vertheilung
des Lehrstoffes.

Cl. V 2 Stunden.

Repetition und Erweiterung des Pensums der VI Classe. Uebersicht des Erdganzen.

Cl. IV 2 Stunden.

Die fünf Erdtheile, einzeln betrachtet.

Cl. III. Die Länder Europa's mit Rücksicht auf Handel und Industrie, insbesondere Deutschland.

Cl. II und I. Die außereuropäischen Welttheile in gleicher Weise. Mathematische Geographie.

§ 80. Als Ziel, welches am Ende des Lehrurses von dem Schüler erreicht sein muß, ist Bekanntschaft mit den Hauptlehren der mathematischen und physikalischen Geographie; übersichtliche Kenntniß der geographischen Verhältnisse aller Länder, speciell Europa's und insbesondere Deutschlands und der mit Europa in Verkehr stehenden Länder bei völliger Unabhängigkeit von den äußeren Hülfsmitteln der Karten anzusehen.

Lehrziel.

§ 81. Die Geschichte wird in zwei Stunden wöchentlich durch alle Classen der Realschule gelehrt. Der Unterricht in ihr hat die didactische Aufgabe, durch Einprägung fester Punkte eine im weiteren Fortgange immermehr wachsende Fülle von sicherem historischen Wissen zu erzeugen, zu welcher die noch weit höhere ethische Aufgabe tritt, in lebendiger Darstellung und in national-sittlicher und religiöser Auffassung des Lehrstoffes die Schüler auf allen Stufen vor die großen Lehren der Geschichte zu stellen, an denselben ihren Blick und ihr Herz zu erweitern, ihre Vaterlandsliebe zu wecken und zu bilden, ihre Begeisterung für Großes und Edles zu entzünden und sie zu erfüllen mit Ehrfurcht vor den erhabenen Gedanken und Thaten Gottes, welche, alle menschlich großen Erscheinungen und Thaten weit überragend, durch die Geschichte gehen.

Geschichte.

Cl. VI 2 Stunden.

§ 82. Alte Geschichte in Geschichtsbildern.

Cl. V 2 Stunden.

Mittelalter in Geschichtsbildern, besonders mit Hervorhebung hervorragender Partshien und Persönlichkeiten aus der deutschen und sächsischen Geschichte.

Vertheilung
des Lehrstoffes.

Cl. IV.

In gleicher Weise neuere Geschichte mit besonderer Hervorhebung der sächsischen.
Der geschichtliche Unterricht in

Cl. III,
Cl. II und
Cl. I

hat parallel mit dem geschichtlichen Unterrichte in den drei unteren Classen zu gehen, nunmehr aber mit zusammenhängender Mittheilung und tieferer Auffassung des geschichtlichen Stoffes.

Lehrziel.

§ 83. Als Lehrziel ist in formeller Hinsicht ein an der historischen Betrachtung entwickeltes und gefördertes Urtheil, in materieller Hinsicht Kenntniß der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Geschichte und eine specielle Kenntniß der Geschichte Deutschlands und Sachsens anzusehen.

Naturwissen-
schaften.

§ 84. Einen wichtigen Bestandtheil der allgemeinen Bildung, wie sie die Realschule im Verhältnisse zu dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaften und der Cultur anbahnen soll, macht die Bekanntschaft mit den Naturwissenschaften aus. Der Unterricht in ihnen zerfällt in Naturbeschreibung (Botanik, Zoologie, Mineralogie und Anfänge der Geognosie) und Naturlehre (Physik und Chemie) und vertheilt sich im Allgemeinen so auf die 6 Classen der Realschule, daß die Naturbeschreibung durch alle Classen hindurch ihre Stelle findet, während in den drei oberen Classen die Naturlehre hinzutritt.

Die Naturlehre wird am Zweckmäßigsten so behandelt werden, daß sie in Cl. III mit einer physikalischen und chemischen Propädeutik beginnt, in Cl. II sich mit wöchentlich 3 Stunden auf Physik, mit 2 auf Chemie, in Cl. I mit wöchentlich 2 Stunden auf Physik und 3 Stunden auf Chemie in der Art erstreckt, daß der physikalische Unterricht in Cl. II den Character der Experimentalphysik habe, in Cl. I dagegen die Theile der Physik behandelt, welche dazu geeignet sind, mit mathematischer Begründung repetirt und ausgeführt zu werden, während in der Chemie in Cl. II der anorganische Theil und in Cl. I nach Beendigung desselben eine Uebersicht der Zusammensetzung der hauptsächlichsten organischen Körper vorzutragen ist. Chemisch-practische Arbeiten endlich sind in Zukunft auf Realschulen ganz in Wegfall zu bringen und den Fachanstalten vorzubehalten.

Cl. VI 2 Stunden.

Specielle Ver-
theilung des
Lehrstoffes.
Naturbe-
schreibung.

§ 85. Im Sommerhalbjahre: Botanik: Kenntniß einzelner Pflanzen. Betrachtung und Beschreibung der einzelnen Pflanzentheile an vorgelegten Exemplaren. Eintheilung der analysirten Pflanzen nach gemeinschaftlichen Merkmalen in natürliche Gruppen.

Im Winterhalbjahre: Zoologie: Beschreibung einzelner Thiere.

Cl. V 2 Stunden.

Im Sommerhalbjahre: Botanik: Ausführlichere Beschreibung der sichtbaren Pflanzenorgane.

Im Winterhalbjahre: Zoologie: Fortsetzung.

Cl. IV 2 Stunden.

Im Sommerhalbjahre: Botanik: Beschreibung der Hauptorgane der Pflanzen und ihre Verrichtungen. Anwendung des Linné'schen Pflanzensystems auf das Bestimmen der Pflanzen. Hindeutung auf die Gruppierung derselben nach natürlichen Familien.

Im Winterhalbjahre: Zoologie: Die Organe des thierischen Körpers, Eintheilung des Thierreichs nach Cuvier.

Cl. III 2 Stunden.

Im Sommerhalbjahre: Botanik: Repetition und Vervollständigung des vorigen Curses. Umriss des natürlichen Pflanzensystems nach Jussieu.

Im Winterhalbjahre: Mineralogie: Beschreibung einiger oryktognostischen und geognostischen Mineralien.

Cl. II 1 Stunde. } Mineralogie und Geognosie.
Cl. I 1 Stunde. }

Cl. III 2 Stunden.

Physik und Chemie.

Die physikalischen Erscheinungen.

Cl. II 3 Stunden.

Die physikalischen Gesetze als empirische Inductionen betrachtet.

Cl. I 2 Stunden.

Die physikalischen Kräfte, d. h. theoretische Ableitung der vorigen Gesetze. (Lehrgang nach Heussi's Lehrbuch u.)

Cl. II 2 Stunden.

Chemie.

Die anorganische Chemie.

Cl. I 3 Stunden.

Repetition und Erweiterung des Pensums der II Classe und die Elemente der organischen Chemie.

§ 86. Am Ende des Curses muß in den Naturwissenschaften eine übersichtliche Kenntniß der Botanik, Zoologie und Mineralogie, sowie der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen, Kräfte und Gesetze, endlich der Elemente der anorganischen Chemie erreicht sein.

Lehrziel.

§ 87. Der eigentliche mathematische Unterricht beginnt erst in der dritten Classe, weil eine erfolgreiche Behandlung desselben einen gewissen, kaum früher vorhandenen Grad geistiger Entwicklung und Reife erfordert, und setzt voraus, daß in der vorhergehenden Classe die Propädeutik für diesen Unterricht, namentlich das Zahlenrechnen und die Anschauungs- oder Formenlehre, absolvirt sei. Das Hauptaugenmerk ist bei dem mathematischen Unterrichte auf eine gründliche Durcharbeitung des Gesamtgebietes der Elementarmathematik zu legen, dagegen einer zu weiten Ausdehnung desselben über höhere Gebiete auf Kosten der Gründlichkeit gänzlich zu wehren. Die Schüler sollen die mathematischen Sätze nicht blos wissen, sondern auch eine Fertigkeit erlangen, dieselben zur Lösung der einschlagenden Aufgaben sicher anzuwenden.

Mathematisches Rechnen.



Specielle Ver-
theilung des
Lehrstoffes.

§ 88. Cl. VI 4 Stunden. 3 Stunden Tafelrechnen, 1 Stunde Kopfrechnen.

Im Sommerhalbjahre: Das dekadische Zahlensystem. Die vier Species in unbenannten Zahlen.

Im Winterhalbjahre: Die vier Species in benannten Zahlen.

Cl. V 4 Stunden. 3 Stunden Tafelrechnen, 1 Stunde Kopfrechnen.

Sommerhalbjahr: Bruchrechnung. Rechnung mit gemischten Zahlen.

Winterhalbjahr: Decimalbrüche. Einfache Regel de trie. Beim Kopfrechnen ist das große Ein Mal Eins einzuüben.

Cl. IV. Rechnen 4 Stunden. Repetition der 4 Species mit Brüchen und gemischten Zahlen. Ausführlichere Betrachtung der Decimalbrüche. Die vier Species mit vollständigen und abgekürzten Decimalbrüchen. Abgekürzte Multiplication und Division. Verwandlung der gewöhnlichen Brüche in vollständige und periodische Decimalbrüche.

Proportionsrechnung und Regel de trie.

Mathematik 2 Stunden. Die geometrische Formenlehre.

Cl. III.

Geometrie 3 Stunden.

Erste und größere Hälfte der Planimetrie.

Arithmetik 3 Stunden.

Die vier Species in Buchstaben. Als Anwendung: die Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Bürgerliches Rechnen 2 Stunden.

Zusammengesetzte Proportionsrechnung.

Cl. II.

Geometrie 3 Stunden.

Zweite Hälfte der Planimetrie und ebene Trigonometrie.

Arithmetik 3 Stunden.

Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Als Anwendung: Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten, logarithmische Gleichungen.

Kaufmännisches Rechnen 2 Stunden (Wechsel-, Cours- und Zinsrechnung).

Cl. I.

Geometrie 3 Stunden.

Stereometrie und Elemente der analytischen Geometrie (Feldmessen).

Arithmetik 3 Stunden.

Gleichungen zweiten Grades mit mehreren Unbekannten. Gleichungen dritten Grades (sowohl algebraisch nach Cardanus, als trigonometrisch nach Descartes). Allgemeine

Eigenschaften höherer numerischer Gleichungen; nährungsweise Auflösung der letzteren. Combinationen und binomischer Satz für ganze positive Exponenten.

Rechnen 1 Stunde.

Zinsezins- und Rentenrechnung.

§ 89. Als Lehrziel muß nach Beendigung des vollen Lehrurses erreicht sein: Rechenfertigkeit in ganzen und gebrochenen Zahlen. Kenntniß und Fertigkeit in algebraischen Rechnungen, in der Behandlung der Gleichungen ersten, zweiten, (dritten) Grades, der Potenzirung und Radicirung, sowie im Gebrauche der Logarithmen; Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie, Alles als wohlverstandenes, wirkliches Wissen, nicht als mechanische Fertigkeit oder eingelernte Formel.

Lehrziel.

§ 90. Im engsten Anschlusse an den mathematischen Unterricht ist in den drei obersten Classen der Realschulen der Unterricht im Zeichnen zu ertheilen. Derselbe beginnt als freies Handzeichnen bereits in der untersten Classe und setzt sich als mathematisches Zeichnen in den oberen Classen fort. Specialitäten, wie Situationszeichnen, architectonisches und Maschinenzeichnen gehören den Fachschulen an und sind, da sie hier nur zu einem mechanischen und monotonen Copiren mittelmäßiger Vorlagen herabsinken würden, vom Lehrplane der Realschulen ganz zu verweisen. Mit Erfolg wird bei diesem Unterrichte im Handzeichnen die Peter Schmidt'sche und ganz besonders die Dupuis'sche Methode in Anwendung gebracht werden.

Zeichnen.

Cl. VI 2 Stunden.

§ 91. Freies Handzeichnen nach Peter Schmidt'schen Modellen oder Dupuis'schen Vorlagen.

Specieller Lehrgang.

Cl. V 2 Stunden.

Desgleichen fortgesetztes Zeichnen nach Peter Schmidt'schen oder Dupuis'schen Modellen und zwar nach perspectivischer Ansicht.

Cl. IV 2 Stunden.

Zeichnen nach Gypsmodellen und Vorlegeblättern.

Cl. III 2 Stunden.

Geometrisches Zeichnen. (Constructionen in der Ebene).

Cl. II 2 Stunden.

Orthographische Projectionen.

Cl. I 2 Stunden.

Perspectivische Projectionen.

Daneben ist das freie Handzeichnen, so weit es sich thun läßt, fortzusetzen.

§ 92. Im freien Handzeichnen: Herstellung einer sauberen und richtigen Contour; im geometrischen Theile des Zeichnens: richtige Auffassung der darzustellenden Form und manuelle Fertigkeit im Gebrauche der Zeicheninstrumente.

Lehrziel.

§ 93. Der Unterricht im Schönschreiben ist nur in den drei unteren Classen, und zwar in Cl. VI in 2, in Cl. V in 2, in Cl. IV in wöchentlich 1 Stunde zu ertheilen, außerdem

Schönschreiben.

aber von allen Lehrern, welchen schriftliche Arbeiten einzureichen sind, in allen Classen nachdrücklich auf eine saubere und wohlgefällige, den Regeln der Calligraphie entsprechende Handschrift zu dringen.

Gesang. § 94. Alle Schüler sind verpflichtet, am Gesangunterrichte Theil zu nehmen, soweit nicht aus gesundheitlichen Rücksichten, namentlich zur Zeit der Mutation der Stimme, mit Genehmigung des Directors und nach vorgängigem Gehör des Gesanglehrers, eine zeitweilige Dispensation davon eintritt. Derselbe erstreckt sich in drei Abtheilungen auf wöchentlich 1 Stunde Choralgesang und für die Anfänger auf 1 Stunde Uebung im Notenlesen. Diejenigen, welche zum Chor gehören, haben überdieß 2 Stunden Figuralgesang.

Turnen. § 95. Der Turnunterricht wird für jede Classe in wöchentlich 2 Stunden erteilt. Wie viel und welche Classen dabei zu einer Abtheilung vereinigt werden, ist unter Berücksichtigung der Frequenz der Anstalt und unter besonderer Vernehmung mit dem Turnlehrer der Anordnung des Directors zu überlassen.

Uebersicht über den Lehrplan. § 96. Demnach gestaltet sich in den Realschulen der Lehrplan in Hinsicht der Unterrichtsstunden für jede Classe in folgender Weise:

	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.
Religion	2	2	3	3	4	4
Deutsch	3—4	3—4	3	4	4	4 mit Refen.
Lateinisch	3	3	3	3	4	6
Französisch	4	4	4	7	6	—
Englisch	3	3	4	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Naturbeschreibung	1	1	2	2	2	2
Physik	2	3	2	—	—	—
Chemie	3	2	—	—	—	—
Rechnen	1	2	2	4	4	4
Algebra	3	3	3	—	—	—
Mathematik	3	3	3	2	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2
Schönschreiben	—	—	—	1	2	2
Gesang	1	1	1	1	1	1
	35—36	36—37	36	33	33	29
Darüber:						
Turnen	2	2	2	2	2	2

welche Stunden als körperliche und geistige Erholungsstunden (vergl. § 39) anzusehen sind.

§ 97. Von diesem Lehrplane sind willkürliche Abweichungen in den Lehrzielen gar nicht, dagegen Abweichungen in Anordnung und Vertheilung des Lehrstoffes, der Stundenzahl 2c., insoweit gestattet, als die Berücksichtigung der localen Verhältnisse, der Individualität einzelner Lehrer, der Stärke der Classe oder sonstiger besonderer Umstände dieselben dem Lehrercollegium als zulässig und vortheilhaft erscheinen lassen und solche von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts genehmigt worden. Abweichungen vom Lehrplane.

§ 98. Beim Unterrichte selbst ist von allen umfänglichen Dictaten abzusehen und nur im Falle der äußersten Nothwendigkeit zu kurzen Niederschriften die Zuflucht zu nehmen. Dagegen ist der Unterricht wegen leichterer Vorbereitung und Repetition, sowie wegen leichterer Berichtigung des mangelhaften Verständnisses bei allen geeigneten Gegenständen (z. B. bei Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik 2c.) an zweckmäßige Lehrbücher zu knüpfen, deren Einführung und Wechsel jedesmal von der Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängt, welche unter Einreichung eines auf Rechnung der Schulkasse zu verschreibenden Exemplars der fraglichen Schrift, das bei der Bibliothek des Ministeriums zurückbehalten wird, nachzusuchen ist. Lehrbücher.

VI. Abschnitt.

Die Maturitätsprüfung.

§ 99. Nach Beendigung des Realschulcurses findet eine Maturitätsprüfung Statt. Das Recht zu Veranstaltung einer solchen haben aber allein diejenigen Realschulen, denen es durch ausdrückliche öffentliche Bekanntmachung Seiten des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts verliehen worden ist. Welche Realschulen Maturitätsprüfungen veranstalten dürfen.

§ 100. Die Prüfungscommission, vor welcher die Maturitätsprüfung zu bestehen ist, wird unter Vorsitz eines von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dazu ernannten Commissars aus dem Director und allen den Lehrern zusammengesetzt, welche die den Gegenstand dieser Prüfung ausmachenden Fächer in der Anstalt und zwar zunächst in den obersten Classen vertreten. Prüfungscommission.

§ 101. Zur Maturitätsprüfung sind nur diejenigen Zöglinge zuzulassen, welche den Lehrkursus der Oberclasse einer Realschule absolvirt haben. Unter dieser Voraussetzung bedarf es wegen ihrer Zulassung zur Maturitätsprüfung weder besonderer Genehmigung, noch besonderer Zeugnisse, sondern nur der Anmeldung bei dem Director der Anstalt. Bedingungen der Zulassung.

Abspiranten von auswärts dagegen, welche die Maturitätsprüfung bestehen wollen, haben, wenn sie Zöglinge anderer höherer Schulen gewesen oder noch sind, ihre Censuren in Fleiß und Sitten einzureichen und sind dann wegen der Zulassung nach dem Maaßstabe wie die Zöglinge der eigenen Anstalt zu beurtheilen. Haben sich dieselben nur durch Privatunterricht vorbereitet, so bedarf es nur glaubwürdiger Zeugnisse über ihr Wohlverhalten.



Vortrag zur vorgesetzten Behörde wegen Zulassung eines Aspiranten ist nur in Zweifelsfällen zu erstatten.

Die Prüfung ist für die eigenen Zöglinge der Realschule unentgeltlich. Auswärtige Examinanden aber haben, wie auch der Ausfall der Prüfung für sie sein mag, für dieselbe sechs Thaler einzuzahlen, welche bei der Casse der Realschule zu verrechnen sind.

Zeit der Prüfung.

§ 102. Die Maturitätsprüfung ist an das Ende des Jahresurses zu verlegen.

Die Prüfungstage sind den vorgesetzten Behörden von dem Directorium rechtzeitig anzuzeigen.

Modalität der Prüfung.

§ 103. Die Prüfung ist der Form nach eine schriftliche und mündliche und hat sich auf alle Gegenstände des Unterrichtsplanes zu erstrecken. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Schriftliche Prüfung.

§ 104. In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

- 1) eine freie Arbeit in deutscher und
- 2) in französischer Sprache und
- 3) eine Uebersetzung aus der deutschen in die englische und
- 4) in die lateinische Sprache,

sodann ist eine Aufgabe

- 5) aus der Planimetrie und Sterometrie und
- 6) aus der Trigonometrie,
- 7) aus der Algebra und
- 8) aus der Physik

zu lösen.

Die Themata und Aufgaben zu diesen Prüfungsarbeiten sind von dem Director selbst, wenn er den Lehrgegenstand in der Oberclasse vertreten hat, im gegentheiligen Falle von dem betreffenden Lehrer in der Weise zu geben, daß derselbe dem Director drei Themata oder Aufgaben, welche von den Abiturienten im ablaufenden Schuljahre nicht behandelt oder gelöst worden sind, zur Auswahl vorlegt.

Alle schriftlichen Arbeiten, mit Ausnahme des Aufsatzes in deutscher Sprache, sind in Clausur und unter ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers zu fertigen.

Das Thema zu dem deutschen Aufsatz wird acht Tage vor Eintritt der Clausurarbeiten an die Abiturienten ausgegeben; die darüber gefertigte Ausarbeitung aber haben dieselben bei ihrer Ablieferung an den Director als ihre eigene selbstständige Arbeit durch Handschlag zu beglaubigen.

Die übrigen schriftlichen Arbeiten haben die Examinanden unter Clausur dergestalt zu fertigen, daß ihnen zu jeder derselben die Zeit eines halben Tages, zu 4 Stunden gerechnet, gegeben wird.

Bei der Ablieferung hat der die Aufsicht führende Lehrer unter jede Arbeit die Zeit anzumerken, innerhalb welcher dieselbe gefertigt worden ist.

Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind sodann von dem Lehrer, welcher die Aufgabe erteilt hat, zu corrigiren und zu censiren und dann von dem Director allen bei der Prüfung beteiligten Lehrern zur Einsicht mitzutheilen und dem königlichen Commissar vorzulegen.

Examinanden, welche nicht Zöglinge der Anstalt waren, haben außerdem der Prüfung im Zeichnen und Schönschreiben durch Anfertigung einer Zeichnung und Schriftprobe sich zu unterziehen und können einer Prüfung im Turnen nach eigener Entschließung sich unterwerfen oder auch dieselbe ablehnen.

§ 105. Die mündliche Prüfung erstreckt sich in 7—8 Stunden über einen vollen Tag; sie soll die schriftliche Prüfung vervollständigen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, öffentlich zu zeigen, wie groß der Umfang ihres Wissens sei und mit welchem Grade von Gewandtheit und Geistesbereitschaft sie über dasselbe gebieten.

Mündliche
Prüfung.

Sie hat sich daher auf alle Fächer zu erstrecken, über welche Censuren erteilt werden, und den Fächern einen größeren Theil der Zeit zu widmen, in welchen eine schriftliche Prüfung nicht stattgefunden hat.

Dieser Prüfung sind die Abiturienten nicht in einzelnen kleineren Abtheilungen, sondern alle zugleich zu unterziehen; es ist aber bei einer ungewöhnlich großen Anzahl und besonders bei dem Hinzutritte von fremden Examinanden die Prüfung der Zeit nach entsprechend zu verlängern, oder auch im Falle einer sehr geringen Anzahl von Examinanden zu verkürzen.

Diese Prüfung ist übrigens nicht öffentlich.

§ 106. Nach Beendigung der Prüfung werden in einer Conferenz, über welche Protocoll aufzunehmen ist, von allen bei derselben beteiligten Lehrern unter Vorsitz des Commissars die Censuren festgestellt.

Censur-
ertheilung.

Der Maßstab dafür, ob dem Abiturienten über seine Leistungen in den einzelnen Fächern und Gegenständen der Prüfung und darnach im Ganzen ein Reisezeugniß zu erteilen sei, ist in dem Verhältnisse seiner Leistungen zu den Lehrzielen zu suchen, welche von § 62 bis § 96 in dem speciellen Lehrplane aufgestellt worden sind. Zur Erlangung eines Reisezeugnisses ist es erforderlich, daß derselbe in jedem Prüfungsgegenstande einen der nachbemerkten Censurgrade zugetheilt erhalte. Die Censurgrade werden in dreifacher Abstufung, als:

1) vorzüglich,

2) gut,

3) genüßlich,

ausgedrückt, es werden jedoch die Zwischenstufen

2—1 sehr gut,

3—2 ziemlich gut,

nachgelassen.



Uebrigens findet nur die Ertheilung von Specialcensuren, nicht aber die Ertheilung einer aus diesen herausgezogenen Hauptcensur in dem Reifezeugnisse Statt.

Außerdem ist eine Sittencensur beizufügen und in folgender Abstufung mit Worten auszudrücken:

Verhalten: nie
 bisweilen } zu tadeln gewesen.
 oft

Form des Ma-
turitäts-
zeugnisses.

§ 107. Ueber die mit Erfolg erstandene Maturitätsprüfung ist dem Geprüften ein Zeugniß nach dem folgenden doppelten Schema auszustellen, je nachdem er A. Zögling der Realschule, an der er die Prüfung erstanden hat, gewesen ist oder B. nicht.

A.

N. N., geboren zu , vom bis
Zögling der unterzeichneten Realschule, hat in der zu Ostern abgehaltenen Reifeprüfung, den durch das Regulativ vom 2ten Juli des Jahres 1860 aufgestellten Lehrzielen entsprechend, folgende Censuren erhalten:

- in der Religionskenntniß
- deutschen Sprache
- lateinischen Sprache
- französischen Sprache
- englischen Sprache
- Geographie
- Geschichte
- Botanik
- Zoologie
- Mineralogie
- Physik
- Chemie
- Planimetrie und Stereometrie
- Trigonometrie
- Algebra
- Zahlenrechnen

In Fertigkeiten wurden demselben die Censuren: im Zeichnen und im Schönschreiben ertheilt, auch hat derselbe dem Turnunterrichte mit Erfolge beigewohnt.

Sein Verhalten war
Realschule zu am

Der Königliche Commissar. (L. S.)

Der Director
Die Oberlehrer



Die Censurgrade sind:

- 1) vorzüglich,
- 2) gut,
- 3) genüßlich,
- 2—1 sehr gut,
- 3—2 ziemlich gut.

B.

N. N., geboren zu, hat der zu Ostern an der unterzeichneten Realschule abgehaltenen Reifeprüfung, ohne vorher Schüler dieser Anstalt gewesen zu sein, beigewohnt und, den durch das Regulativ vom 2ten Juli des Jahres 1860 aufgestellten Lehrzielen entsprechend, folgende Censuren erhalten:

- in der Religionskenntniß
deutschen Sprache
lateinischen Sprache
französischen Sprache
englischen Sprache
Geographie
Geschichte
Botanik
Zoologie
Mineralogie
Physik
Chemie
Planimetrie und Stereometrie
Trigonometrie
Algebra
Zahlenrechnen

In Fertigkeiten wurden demselben die Censuren: im Zeichnen und im Schönschreiben ertheilt; eine Prüfung im Turnen hat derselbe
[(abgelehnt) mit dem Erfolge bestanden.]

Sein bisheriges sittliches Verhalten ist nach Ausweis vorgelegter glaubwürdiger Zeugnisse

Realschule zu am
Der königliche Commissar. (L. S.)

Der Director
Die Oberlehrer .



Die Censurgrade sind :

- 1) vorzüglich,
- 2) gut,
- 3) genüßlich,
- 2—1 sehr gut,
- 3—2 ziemlich gut.

Wirfungen
des Reife-
zeugnisses.

§ 108. Die Ansprüche und Ausfichten, welche durch Erlangung eines derartigen Reifezeugnisses begründet werden, sollen nach getroffener Vereinbarung darüber mit den übrigen Ministerien im Berordnungswege zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. (S. die Publicationsverordnung Punkt 4.)

Zurück-
weisung.

§ 109. Erlangt dagegen ein Examinand in der Maturitätsprüfung in irgend einem Prüfungsgegenstande eine ausreichende Censur nicht, so ist es ihm zwar verftattet, nach Jahresfrist nochmals der Reifeprüfung sich zu unterwerfen, auch bis dahin noch ein Jahr lang die Anstalt zu besuchen. Eine nochmalige Zurückweisung in dieser Prüfung aber schließt ihn dann von jeder weiteren Zulassung zu derselben aus.

Verwarnung.

§ 110. Jeder Versuch einer Täuschung durch Benutzung fremder Hülfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten soll, wenn er rechtzeitig entdeckt wird, mit sofortiger Zurückweisung von jeder weiteren Theilnahme an der Prüfung für dießmal, wenn er erst später zu Tage kommt, nach Befinden mit Verweigerung oder Wiederabforderung des Maturitätszeugnisses und mit der Nöthigung, sich zur Erlangung eines solchen nochmals der Maturitätsprüfung unterziehen zu müssen, was in diesem Falle vor Ablauf eines Jahres nicht zu geschehen hat, unnachsichtlich bestraft werden.

Um im Voraus jeder Entschuldigung über ein solches Vergehen zu begegnen, hat der Director vor Beginn der Maturitätsprüfung, resp. vor Aushändigung der ersten Aufgabe zu den schriftlichen Arbeiten, sämmtliche Examinanden zu versammeln, sie mit dieser Anordnung genau bekannt zu machen und wegen der unausbleiblichen Folgen ihrer Nichtbeachtung nachdrücklich zu verwarnen.

I n h a l t.

Einleitung.

Aufgabe der Realschulen	§ 1
§ Ihre Stellung zu anderen Unterrichts- anstalten	= 2
Öffentliche Anerkennung	= 3

I. Abschnitt. Vorgesetzte Behörden.

Bezeichnung derselben	= 4
Geschäftskreis der Schulinspektion	= 5
Geschäftskreis der Kreisdirection	= 6

Geschäftskreis des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unter- richts	§ 7
Gründung neuer Realschulen	= 8
Rechte und Pflichten der Privatpatro- nate und Collaturen	= 9

II. Abschnitt. Das Lehrpersonal der Realschulen.

Anstellungserfordernisse	§ 10
Anstellungsbedingungen	11



Anstellungs- und Beförderungsprüfung §	12	Anfang des Unterrichts mit Gebet	§	51
Vocation	= 13	Periodische Repetitionen	=	52
Confirmation und Confirmationsdecret =	14	Schulprüfungen	=	53
Rechte derselben.		Prüfungsmodus	=	54
a) Prädication	= 15	Versetzungen	=	55
b) Pensionscasse	= 16	Halbjährige Censuren	=	56
c) Gehalt	= 17	Prämien	=	57
d) Schulgeldbefreiung	= 18	Schulfeierlichkeiten	=	58
Verpflichtungen. Stundenzahl	= 19	Ferien	=	59
Stundenabwartung	= 20	Programm	=	60
Stellung des Directors	= 21			
Besondere Verpflichtungen des Directors =	22	V. Abschnitt. Lehrplan.		
Zusammenwirken des Lehrercollegiums		Gegenstände	=	61
in einem Geiste	= 23	Religionsunterricht. Aufgabe		
Erziehlische Thätigkeit	= 24	desselben	=	62
Die Lehrerconferenz	= 25	Vertheilung des Unterrichtsstoffes	=	63
		Religionslehrer	=	64
III. Abschnitt. Die Schüler.		Muttersprache. Behandlung des		
Allgemeiner Grundsatz	= 26	Gegenstandes	=	65
Anmeldung	= 27	Vertheilung des Lehrstoffes	=	66
Alterserforderniß	= 28	Lehrziel	=	67
Vorbildung	= 29	Lateinische Sprache	=	68
Aufnahmeprüfung	= 30	Behandlung des Gegenstandes	=	69
Zeit der Aufnahme	= 31	Vertheilung des Lehrstoffes	=	70
Schuldisciplin	= 32	Lehrziel	=	71
Schulbesuch	= 33	Französische Sprache	=	72
Dispensation vom Schulbesuche	= 34	Vertheilung des Lehrstoffes	=	73
Verhalten in der Schule.		Lehrziel	=	74
a) Fleiß und Aufmerksamkeit	= 35	Englische Sprache	=	75
b) Verhalten gegen die Lehrer	= 36	Vertheilung des Unterrichtsstoffes	=	76
c) Verhalten gegen die Mitschüler	= 37	Lehrziel	=	77
Verhalten außerhalb der Schule.		Geographie	=	78
a) Religiöse und kirchliche Pflichten		Vertheilung des Lehrstoffes	=	79
der Zöglinge	= 38	Lehrziel	=	80
b) Zeitbenutzung und häuslicher		Geschichte	=	81
Fleiß	= 39	Vertheilung des Lehrstoffes	=	82
c) Erholungen der Schüler. Theil-		Lehrziel	=	83
nahme an öffentlichen Lustbar-		Naturwissenschaften	=	84
keiten und Vergnügungen	= 40	Specielle Vertheilung des Lehrstoffes	=	85
Einvernehmen der Schule mit den		Lehrziel	=	86
Eltern über ihre Zöglinge	= 41	Mathem. Rechnen	=	87
Schulstrafen	= 42	Specielle Vertheilung des Lehrstoffes	=	88
Arten und Grade der Bestrafung	= 43	Lehrziel	=	89
		Zeichnen	=	90
IV. Abschnitt. Schulorganismus.		Specieller Lehrgang	=	91
Zahl der Classen	= 44	Lehrziel	=	92
Classensystem	= 45	Schönschreiben	=	93
Zahl der Schüler in einer Classe	= 46	Gesang	=	94
Lehrcurse	= 47	Turnen	=	95
Zeitdauer des vollen Realschulcurses	= 48	Uebersicht über den Lehrplan	=	96
Vertheilung der wöchentlichen Lehr-		Abweichungen vom Lehrplane	=	97
stunden	= 49	Lehrbücher	=	98
Zahl der Unterrichtsstunden	= 50			

VI. Abschnitt. Die Maturitätsprüfung.

Welche Realschulen Maturitätsprüfungen veranstalten dürfen . . .	§ 99
Prüfungscommission	= 100
Bedingungen der Zulassung	= 101
Zeit der Prüfung	= 102
Modalität der Prüfung	= 103

Schriftliche Prüfung	§ 104
Mündliche Prüfung	= 105
Censurertheilung	= 106
Form des Maturitätszeugnisses	= 107
Wirkungen des Reifezeugnisses	= 108
Zurückweisung	= 109
Verwarnung	= 110

№. 45) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Elsterleiner Vereins für Unterstützungen in Sterbefällen, genannt Union;

vom 12ten Juni 1860.

Das Ministerium des Innern hat den Statuten des in Elsterlein unter dem Namen Union bestehenden Vereins für Unterstützungen in Sterbefällen die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 12ten Juni 1860.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

Letzte Absendung: am 2ten August 1860.